

## ▶ spots

Die Reform des Kindschaftsrechts .....	4
Vernetzte Kompetenz .....	4
Der LL.M in der Europäischen Union .....	5
eI§a – The European Law Students' Association .....	6
Ouagadougou – oder warum die doppelte Staatsbürgerschaft eigentlich kein Problem ist.....	6

## ▶ beitrage

Die Geschichte der Wirtschafts- und Währungsunion .....	8
---	---

## ▶ interview

Der gerechte Krieg? .....	10
---------------------------	----

## ▶ europa

Das Ende des House of Lords? .....	12
------------------------------------	----

## ▶ studium

5 Monate an der Universität von Clermont Ferrand .....	15
Die Provinz voll Leben? .....	17
Sechs Wochen Praktikum im Finanzministerium in Helsinki .....	18
»Sie haben Gelegenheit, Ihre Klausuren einzusehen ...	
Vom Sinn und Unsinn, das zu tun .....	20
Auslandsstudium: »Down Under« .....	22
Arbeitsmarkt: »Wachstums-Offensive« .....	24

## ▶ jura-telegramm

Ein zehnmals jährlich erscheinendes Fallrepetitorium anhand neuester Rechtsprechung .....	26
---	----

## ▶ computertest

Nützlicher Drache .....	31
-------------------------	----

## ▶ bücher

Schuldrecht .....	32
Jugendstrafrecht .....	32
Europarecht in Fällen .....	32
Vom Untertan zum Bürger .....	33
Staatsrecht .....	33

## ▶ preisrätsel

Preisrätsel im Internet .....	34
Ziehung der glücklichen Gewinner .....	34

## Liebe Leserinnen und Leser,

herzlich Willkommen bei der „next generation“ des STUD.JUR.-Magazins. Diesmal haben wir unser altbewährtes Layout verändert und präsentieren uns in einem neuen Gewand. Unser Magazin versteht sich als ein Heft zum Mitmachen und möchte gerne auf die Bedürfnisse von Studierenden eingehen. Hierzu geben wir Euch in vielfacher Form die Möglichkeit: Ihr könnt uns per e-mail Nachrichten senden, Faxe schicken oder einen Brief schreiben. Unsere Redaktion stellt sich gerne als Service-Team für Euch zur Verfügung. Denkbar wären z.B. Diskussionsforen im Internet oder Beratungen beim Kauf von Computer Soft- und Hardware. Aber auch jeder andere Vorschlag wird von uns geprüft!

Unser Hauptthema für dieses Heft war diesmal »150 Tage EURO«. Wir denken, Euch einige Hintergrundinformationen mit dem »beitrag« von Cornelia Fischer auf Seite 8 geben zu können.

Leider nur zur Hälfte vorhanden, aber dafür umso interessanter ist unsere Rubrik »pro & contra«, die ein »interview« geworden ist, da Zusagen von Politikern scheinbar nicht immer eingehalten werden. Genaueres hierzu könnt Ihr ab Seite 10 lesen.

Diesmal haben wir ein Internetpreisrätsel bei dem es Super-Preise gibt!!! Mehr hierzu auf Seite 34 oder im Internet unter [www.nomos.de](http://www.nomos.de).

Nun noch eine Bitte an Euch: Das nächste Heft soll den Einsteigerinnen und Einsteigern zum Semesterbeginn im Oktober etwas Hilfestellung leisten. Vielleicht gibt es ja einige nette Menschen, die Ihre Erfahrungen oder Tips an uns weiterleiten.

Zum Schluß möchten wir noch darauf hinweisen, daß Ihr in unserem Internetangebot noch weitere Informationen zum Jura-Telegramm bekommt und viele Links zum Thema Jura findet.

Viel Spaß beim Lesen und eine erholsame Sommerpause

Eure STUD.JUR.-Redaktion

REFORM 1998

## Die Reform des Kindschaftsrechts

Das Kindschaftsrecht wurde in den vergangenen Jahrzehnten bereits mehrfach geändert. In der 13. Legislaturperiode sind nun vier wichtige Gesetze ergangen, durch die das Kindschaftsrecht grundlegend umgestaltet worden ist.

Zunächst ist am 4. Dezember 1997 das Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) erlassen worden und am 1. Juli 1998 in Kraft getreten.

Bisher war es so, daß der Mutter eines nichtehelichen Kindes zur Durchführung der wichtigsten Aufgaben der Personensorge das Jugendamt von Amts wegen als Pfleger bei geordnet wurde (sogenannte Amtspflegschaft, §§ 1706 ff. BGB a.F.). Durch die Reform gilt diese Hilfestellung in Sachen Unterhalts-, Erb- und Pflichtteilsansprüchen nunmehr als Offerte, so daß das Jugendamt nur noch auf Antrag eines Elternteils tätig wird (§§ 1712-1717 BGB n.F.).

Grund für diese Regelung war insbesondere die unterschiedliche Rechtslage in der ehemaligen DDR und der BRD. Bereits in Art. 230 Abs. 1 EGBGB wurde geregelt, daß die §§ 1706-1710 a.F. keine Anwendung finden sollten. Durch den Einigungsvertrag galten stattdessen modifizierte Regelungen des Kinder- und Jugend-

rechtes. Die damals schon abzusehende Reformbedürftigkeit ist mit dem Beistandsgesetz nun umgesetzt worden.

Mit den anderen drei Gesetzen (das Erbrechtsgleichstellungsgesetz, das Kindesunterhaltsgesetz und das Kindschaftsreformgesetz) wurde dagegen insbesondere die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes geändert. Zu dieser grundlegenden Gesetzesreform haben wohl die UN-Kinderrechtskonvention als höherrangiges Recht, aber auch einschlägige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geführt. Darüber hinaus behandeln auch die meisten europäischen Rechtsordnungen eheliche und nichteheliche Kinder hinsichtlich des Sorge- und Umgangsrechtes gleich. Somit wurde mit dem Erlaß dieser Gesetze eine Anpassung an den internationalen Kontext vorgenommen.

Die verbesserte Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes zeigt sich insbesondere darin, daß es nicht mehr auf einen Erbersatzanspruch angewiesen ist, sondern stattdessen mit seinem Vater und dessen Kindern eine Erbengemeinschaft bilden kann. Auch in den Bereichen des Namens-, Abstammungs- und Sorgerechts ist eine rechtliche Gleichstellung mit dem ehelichen Kind vorgenommen worden.

Doch nicht nur die rechtliche Stellung des Kindes, sondern auch die der Eltern wurde gestärkt, indem unnötige staatliche Eingriffe durch die aktuelle Gesetzesänderung verhindert werden. Hierbei hat insbesondere das Bundesverfassungsgericht enorme Vorarbeit geleistet. Nachdem es einen Ausschluß der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung für verfassungswidrig erklärte, findet sich seit der Reform in § 1626 a BGB auch kraft Gesetzes eine Möglichkeit zur fortlaufenden Sorge. Erst wenn bei dauerndem Getrenntleben ein Elternteil beantragt, ihm die elterliche Sorge ganz oder zum Teil allein zu übertragen, ergeht durch das Familiengericht eine Sorgerechtsentscheidung, § 1671 Abs. 1 BGB.

Darüber hinaus wurde auch die Rechtsposition von nicht verheirateten Eltern verbessert, indem sie mittels öffentlich beurkundeter Erklärung ein gemeinsames Sorgerecht erhalten können.

Neben dem Sorgerecht erhielt jedoch auch das Abstammungsrecht einige Neuerungen.

Zum einen ist nach der ab dem 1. Juli 1998 geltenden Regelung nur die Frau, die das Kind

geboren hat, im rechtlichen Sinne als Mutter anzusehen (§ 1591 BGB). Dies schafft besonders im Fall einer gespendeten Eizelle oder der Leihmutter Klarheit.

Zum anderen ist neu, daß ein Dritter die Vaterschaft für ein Kind, das zwar während der Ehe, aber nach Anhängigkeit des Scheidungsantrages geboren wurde, mit Zustimmung der Mutter und des Ehemannes erlangen kann, und zwar noch während der bestehenden Ehe oder binnen Jahresfrist ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Interessant ist auch, daß die Vaterschaft nicht nur vom Vater selbst bzw. vom Kind angefochten werden kann; auch die Mutter ist anfechtungsberechtigt. Ihr wird ein Interesse an der Abstammung ihres Kindes zugesprochen, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die Anfechtung dem Kindeswohl diene.

Inwieweit allerdings die Reformen den Gegebenheiten der modernen Gesellschaft gerecht werden, bleibt abzuwarten. Soviel kann jedoch schon gesagt werden: Die Familienrechtsreform 1998 ist ein Schritt nach vorn.

Nicola Neuvians

M E R G I N G

## Vernetzte Kompetenz

Hasche Eschenlohr Peltzer Riesenkampff Fischötter und Sigle Loose Schmidt-Diemitz fusionieren mit Wirkung zum 1. Juli diesen Jahres und werden so zu einer der fünf größten Anwaltssozialitäten in Deutschland.

Zusammen mit Anwaltsfirmen aus Großbritannien, Schweden, Österreich, Dänemark, Belgien und den Niederlanden formieren sie sich zu CMS, einer der größten transnationalen Anwaltsvereinigungen in der Welt mit rund 1400 Rechtsanwälten und insgesamt 3000 Mitarbeitern.

Ca. 140 Rechtsanwälte und sieben Büros bringt Hasche Eschenlohr Peltzer Riesenkampff Fischötter in die Sozietät ein. Mit rund 80 Rechtsanwälten und fünf Standorten ist Sigle Loose Schmidt-Diemitz vertreten. Durch die Neupositionierung im deutschen Markt vernetzt HASCHE SIGLE ESCHENLOHR PELTZER





Know-how und Kompetenzen auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts. Cornelius Brandt (Partner in Hamburg) betont: »Unsere Arbeit wird bestimmt durch die Qualifikation jedes einzelnen Partners und Mitarbeiters. Deren fachliche und persönliche Kompetenz begründet die herausragende Position unserer Kanzlei.«

Grundgedanke der Fusion ist es, gemeinsam noch besser den Bedürfnissen der Mandanten nach überregionaler und grenzüberschreitender Beratung zu entsprechen. »Die Beratung in Mandaten mit internationalem Bezug nahm in den letzten Jahren stetig zu und macht heute etwa die Hälfte unserer Tätigkeit aus«, so Walter Sigle (Partner in Stuttgart). »Daß sich in Deutschland zwei starke Partner zusammenschließen und wir transnational mit den europäischen CMS-Partnern auf dem Weg zu einer Sozietät sind, ist unsere Antwort auf diese Entwicklung.«

Auch CMS wurde in Berlin erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt. CMS ist eine Vereinigung europäischer Kanzleien, an denen die HASCHE SIGLE ESCHENLOHR PELTZER beteiligt sind: CAMERON MCKENNA (UK), DERKS STAR BUSMANN HANOTIAU (Niederlande, Belgien); SCHLÜTER & HALD (Dänemark), STROMMER REICH-ROHRWIG KARASEK HAINZ (Österreich) sowie TISELL & CO (Schweden).

Nicola Neuvians

## V O R T R A G

# Der LL. M in der Europäischen Union

Immer mehr Studierende zieht es in die europäischen Nachbarländer, und zwar nicht nur, um Urlaub zu machen, sondern um die Möglichkeiten eines dortigen Aufbaustudiengangs wahrzunehmen.

Der Gastvortrag von Jens Karsten, LL. M (Nottingham), Ref. jur. am Landgericht Darmstadt (Hessen), organisiert von eIša Giessen an der Justus-Liebig Universität Giessen verdeutlichte, daß ein Auslandsaufenthalt für den Jura-studierenden nicht nur Spaß bringt, sondern zusätzlich für die späteren Berufsaussichten nur von Vorteil sein kann.

Jens Karsten referierte über die Möglichkeit, als postgraduate an europäischen Universitäten zu studieren, um dort den akademischen Grad des Master of Law, genannt LL. M, zu erwerben.

Beim LL. M handelt es sich um einen akademischen Titel, der im anglo – amerikanischen Rechtskreis gebräuchlich ist. Der jeweilige Erwerber des LL. M ist somit Absolvent eines rechtswissenschaftlichen Graduiertenstudiengangs, wobei der Titel in den einzelnen europäischen Ländern eine andere Bezeichnung haben kann.

Schwierigkeiten können sich, trotz guten Willens und Engagement, daraus ergeben, daß das Bewerbungsverfahren einigen Arbeitsaufwand und Geschick abverlangt.

Neben häufig erforderlichem Sprachennachweis für das auserwählte europäische Land benötigt der Bewerbungskandidat die entsprechende Examensnote. »Entsprechend« umfaßt auch Examensnoten im Bereich des »befriedigend«. An kleineren, unbekannteren Fakultäten wird dann auch mal weniger auf die Note geschaut, sondern eher das »Gesamtbild« des Bewerbers berücksichtigt.

Jeder, der ein solches akademisches Jahr anstrebt, sollte wissen, daß nicht innerhalb eines Jahres das ganze jeweilige europäische Rechtssystem absolviert werden kann. Vielmehr sollen in speziellen Rechtsgebieten wie etwa dem Völkerrecht, dem internationalen Privatrecht, Europarecht u. a. vertiefte Kenntnisse erworben werden.

Häufig aber stehen dem Studierenden auch Alternativen zum LL. M zur Verfügung. Hierunter fällt der Erwerb des »M. A. in Legal Studies«, der als Titel von Absolventen interdisziplinärer Studiengänge mit sozialwissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Bezügen vergeben wird.

Eine erfolgreiche Bewerbung verlangt meistens neben Lebenslauf, Examensnote etc. noch Professorenurteilen, sog. letters of recommendation, die eine vertrauliche Beurteilung des jeweiligen Bewerbers beinhalten. Die

jeweilige ausländische Universität mißt u. a. an dieser Einschätzung die Geeignetheit für einen erfolgreichen Abschluß des einzelnen akademischen Rechtsgebiets.

Somit sei hier darauf hingewiesen, daß es sich anbietet, an Seminaren teilzunehmen um schon früh Kontakte zu Professoren zu sammeln. Wer dennoch auf die Teilnahme an Seminaren verzichten will oder gar aus Zeitgründen muß, sollte versuchen, ein Gespräch mit dem jeweiligen Professor zu arrangieren. In der Regel werden Professoren die Entscheidung für ein Auslandsstudium begrüßen.

Die Kostenberechnung für ein Jahr Graduiertenstudiengang läßt sich nicht ohne weiteres angeben, da die Höhen der Studiengebühren in Europa divergieren.

Während man in England mit ca. 7500,- DM rechnen muß, kann man in Schweden ganz auf Zahlung von Gebühren verzichten, da dort (in Stockholm) der Master-Kurs gebührenfrei ist.

Letztlich sei aber auf einige Finanzierungsmöglichkeiten hingewiesen. Außer Vati und Mutti können auch Fördervereine mit Stipendien behilflich sein. Gerade für Graduiertenprogramme, wo auch meist die oben erwähnten Professorenurteilen mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden müssen, gibt es einige Fördermöglichkeiten.

Bei allem Aufwand kann dennoch festgehalten werden, daß es sich um eine Investition handelt, die die Berufschancen erheblich steigert und nicht zuletzt der Persönlichkeitsbildung und der Knüpfung sozialer Kontakte dient.

Ein Buch zu diesem Thema ist erschienen unter:

Karsten, Jens/ Markus Marcell Wirtz  
Frankfurt a. M., 1. Aufl. 1998  
ISBN 3-00-002807-2

Carla Marques Alvito



## VEREINIGUNG

### el§a – The European Law Students' Association

Im Hinblick auf die Internationalisierung des Rechts, der Rechtswissenschaft und der Wirtschaft bietet Elsa-Deutschland e.V. Jurastudierenden die Möglichkeit, an diesem fortschreitenden Prozeß teilzuhaben.

The European Law Students' Association ist eine unabhängige, politisch neutrale und als gemeinnützig anerkannte internationale Organisation. Jurastudierende, Rechtsreferendare und junge Juristen ebnen den Weg zu einem gemeinsamen Europa.

Gegründet 1981 in Wien von Jurastudenten aus Österreich, Polen, Ungarn und Deutschland hat sich die Organisation in über 41 europäischen Ländern etabliert. Mehr als 25.000 Mitglieder an 180 Universitäten zählt Elsa in Europa bereits.

Dem Motto »Juristen in Europa – Gemeinsam für Europa« versucht auch die Fakultätsgruppe in Gießen gerecht zu werden.

Elsa-Giessen existiert seit fünf Jahren und zählt z.Zt. rund 90 Mitglieder.

Zahlreiche Veranstaltungen, Vermittlung von Auslandspraktika, Seminare und Konferenzen dienen der Verwirklichung der Idee, frühzeitig den juristischen Horizont zu erweitern.

Zu den Veranstaltungen zählen auch Vorträge an der Universität. So gab es im Giessener Juridicum einen informativen Beitrag einer internationalen wirtschaftsberatenden Anwaltssozietät. Den Zuhörern wurde über die dortige anwaltliche Tätigkeit berichtet, sowie über die erforderlichen Fähigkeiten der dort beschäftigten Juristen informiert.

Es folgten Vorträge zu Themen wie »Studieren im Ausland«, wo Prof. Dr. Steiger über Verfahren, Bewerbung, Voraussetzungen, Zeitpunkt und Förderungsmöglichkeiten informierte. Mit der Präsentation der Partnerstädte und der Möglichkeit, mit »Heimkehrern« über deren Erlebnisse während des Auslandsstudiums in Kontakt zu kommen, stellte auch dieser Vortrag eine Hilfestellung für Interessierte dar.

Das spezielle Programm zur Vermittlung von Auslandspraktika nennt sich »Step«. »Step« ist das Praktikantenaustauschprogramm, das angehenden Juristen ermöglicht, ein Praktikum mit rechtswissenschaftlichem Inhalt im europäischen Ausland zu absolvieren.

Unterstützt von vielen Kanzleien und Wirtschaftsunternehmen können Praktikumsplätze an die jeweiligen Bewerber verteilt werden. Die an Elsa gerichteten Bewerbungen werden den jeweiligen Stellengebern zur Auswahl präsentiert. Das Absolvieren eines Auslandspraktikums stellt für den Jurastudierenden nicht nur die Verbesserung der Fremdsprache dar, sondern auch die Konfrontation mit praxisrelevanten ausländischen Rechtsgebieten.

Was Seminare und Konferenzen anbetrifft, so sind nach Angaben des Giessener Elsa-Präsidenten Heiko Schäffer die Rethorikseminare bei den Studierenden sehr gefragt.

Das Giessener Elsa-Team trifft sich wöchentlich, wobei die gelegentliche Teilnahme von Rechtsanwältinnen erwähnt werden sollte, die sich bereit erklären, von der beruflichen Praxis zu berichten.

Als letztes sollte die mit über 2500 Besuchern von Giessener Elsanern arrangierte Jura-Fete erwähnt werden. Auch die Organisation einer solchen Massenveranstaltung will gelernt sein.

Mit ihren Aktivitäten leistet Elsa einen Beitrag zur juristischen Ausbildung und weckt Verständnis für andere Kulturen.

Fazit: Ein Blick über den »juristischen Teller- rand« kann also nur von Vorteil sein.

Kontakt:  
Präsident Heiko Schäffer  
0641/ 97 16 769  
E-mail: heiko.f.schaffer@recht.uni.giessen.de.

Carla Marques Alvito

## STAATSBÜRGERSCHAFT

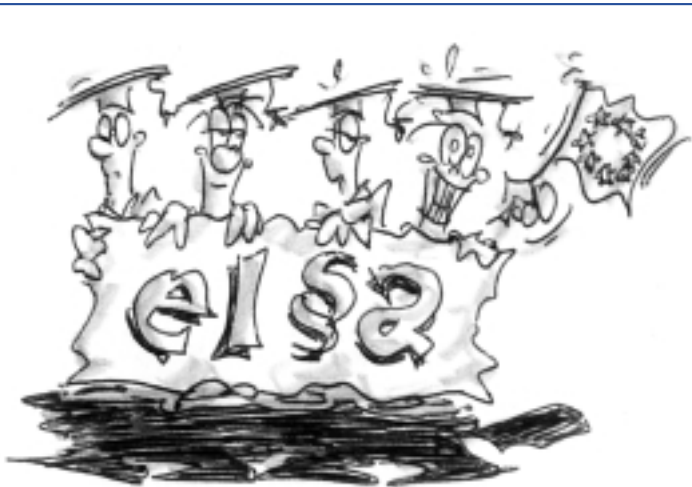
### Ouagadougou – oder warum die doppelte Staatsbürgerschaft eigentlich kein Problem ist

Die doppelte Staatsbürgerschaft ist in aller Munde. Ob automatisch von Geburt an, erst auf Antrag, befristet oder dauerhaft – die Experten aller Richtungen übertreffen sich gegenseitig mit Konzepten.

Ein Blick über die europäischen Grenzen reicht nicht aus, Vergleiche mit USA, Kanada oder Australien werden gezogen, Staatswissenschaftler befragt. Niemand jedoch weiß, daß es bereits eine Lösung gibt.

Ganz einfach und vollkommen unbürokratisch erteilte mir der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Berlin noch vor der Bundestagswahl eine zweite Staatsbürgerschaft. Wenn auch mit einem kleinen Schönheitsfehler: Ich hatte sie weder beantragt, noch wußte sonst irgend jemand etwas davon.

Aber der Reihe nach. Zur Einstellung als Rechtsreferendarin mußte ich im vergangenen Sommer ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Ich beantragte es im Einwohnermeldeamt meines damaligen Wohnsitzes. Eine freundliche Angestellte rief meine Daten im Computer auf, klickte sich durch die verschiedenen Menüs und forderte dann online ein Führungszeugnis an. Dieses Dokument würde





dem Oberlandesgericht zugesandt werden, ich erhalte es dann zurück. Es geschah so auch.

Als ich es gerade zu den Akten legen wollte, las ich voll Verwunderung in der Rubrik »Staatsangehörigkeit« die Eintragung »deutsch, burkinisch«. Dies war mir neu. Mit Hilfe eines Atlases fand ich dann auch meine zweite Heimat, Burkina Faso in Westafrika mit der schönen Hauptstadt Ouagadougou.

Nun begann die Suche nach einer Erklärung für diese »Einbürgerung«. Ein fröhlicher Telefonist im Bundeszentralregister sagte mitfühlend: »Na, da hat man Sie ja noch zur Ausländerin degradiert« während die entsprechende Sachbearbeiterin der Behörde schallend anfang zu lachen. Für das OLG Köln, meine Einstellungsbehörde, war das »ziemlich merkwürdig, aber kein Problem« und das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Nordrhein-Westfalen konnte trösten, daß ich auf jeden Fall verbeamtet werden würde. Allen gemeinsam war jedoch völlig unerklärlich, wie es zu der zweiten Staatsangehörigkeit kommen konnte. Auch die Stadtverwaltung Speyer, auf der der »Hauptverdacht« lastete, war ratlos. Die Theorien reichten von vertauschten Zahlenkombinationen über nicht richtig gelöschte Masken bis zum simplen Schreibfehler.

Meine zweite Staatsbürgerschaft wird wohl ein ewiges Rätsel bleiben – zumal sie auch seitdem in keinem Register mehr aufgetaucht ist.

Dennoch ließ mich dieses Ereignis mit der Frage zurück, ob per Mausclick im polizeilichen Führungszeugnis auch Eintragungen entstehen können, die zwar ebenso unerklärlich, aber weniger unterhaltsam sind ...

Esther-Maria Roos

# Ihre juristischen Fachbuchhandlungen am Ort

## M Ü N S T E R

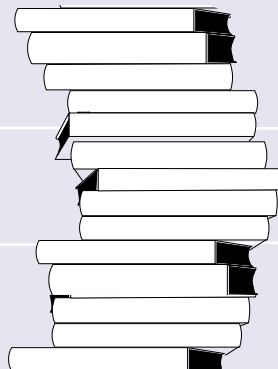
Fachliteratur für Juristen

**poertgen  
herder**



HAUS DER BÜCHER

Salzstraße 56 · 48143 Münster · (02 51) 490 140



Ihre juristischen Fachbuchhandlungen in

## M Ü N C H E N

**Universitätsbuchhandlung Hueber**

Amalienstr. 77-79 · 80799 München

Tel. 089/286617-0 · Fax 089/286617-17

E-Mail: [uni-buch.hueber@t-online.de](mailto:uni-buch.hueber@t-online.de)

**Akademische Buchhandlung**

Veterinärstr. 1 · 80539 München

Tel. 089/381616-0 · Fax 089/381616-38

## Hier könnte eine Anzeige Ihrer Buchhandlung stehen!

Gerne stehen wir Ihnen unter  
Tel.: 07221/2104-19 oder  
Fax.: 07221/2104-27 zur  
Verfügung.



400 Jahre Freude am Lesen:

**Osiandersche  
BUCHHANDLUNG**

## Jura & Steuern – unsere Stärke

Bequem aus einer Hand können Sie bei uns alle lieferbaren Bücher, Fortsetzungen und Zeitschriften bestellen.

Beachten Sie unsere Homepage im Internet: [www.osiander.de](http://www.osiander.de)

**Osiandersche Buchhandlung • Hauptgeschäft: Tübingen**  
Tel. 07071/9201-0 • Fax 9201-92 • E-Mail: [osiander@osiander.de](mailto:osiander@osiander.de)  
Zweigstellen: Reutlingen • Stuttgart • Rottenburg • Böblingen • Schweningen

## Die Geschichte der Wirtschafts- und Währungsunion

*Die Geschichte der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt nicht erst durch den Vertrag von Maastricht vom 2. Februar 1992, sondern läßt sich fast bis zu den Anfängen der Gemeinschaft zurückverfolgen. Im folgenden beschreibt Cornelia Fischer die Etappen auf dem Weg zur Entstehung des EURO.*

### Vorgeschichte und Entstehung

Die Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion ist eines der herausragenden Ziele der Gemeinschaft.

Der erste Versuch zur Realisierung dieses Zieles, der Werner-Plan, scheiterte aus verschiedenen Gründen. Zum einen war er weder in einen Vertrag noch ein anderes juristisch verbindliches Dokument eingebunden, zum anderen waren die Mitgliedstaaten mit den Beitritten von Großbritannien, Irland und Dänemark beschäftigt. Die Mitgliedstaaten waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereit, die durch den Plan aufgestellte Forderung der Verschiebung der Entscheidungsgewalt in der Wirtschafts- und Währungspolitik auf europäische Institutionen und die Vereinheitlichung der Gesamtheit ihrer Wirtschaftsinstrumente, zu erfüllen.

Trotz des Scheiterns dieses ersten umfassenden Konzepts zur Wirtschafts- und Währungsunion war man weit davon entfernt, das Projekt aufzugeben. Auf der Grundlage einer Reihe von Vereinbarungen trat am 13. März 1979 das Europäische Währungssystem (EWS) rückwirkend zum 1. Januar 1979 in Kraft. Das Europäische Währungssystem bestand aus drei einander ergänzenden Bestandteilen: Der Europäischen Währungseinheit (ECU), einem Wechselkurs- und Interventionsmechanismus und einem Kreditmechanismus.

Die achtziger Jahre waren gekennzeichnet durch die intensiven Verhandlungen zur Einheitlichen Europäischen Akte, die am 28 Februar 1986 unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1987 in Kraft trat. Bei der Einheitlichen Europäischen Akte handelt es sich um einen Vertrag zwischen den zwölf Mitgliedstaaten zur Änderung und Ergänzung der drei Gründungsverträge. In der

Hauptsache konzentriert sich die Einheitliche Europäische Akte auf den politischen und institutionellen Ausbau des EWG-Vertrages. So schreibt sie zum Beispiel die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 fest.

Die Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion ist im Zusammenhang mit der Entwicklung des gemeinsamen Binnenmarktes zu sehen. So war die BRD damals der Meinung, daß eine einheitliche Währung zwar langfristig wünschenswert, aber in keinem Fall zwingend notwendig zur Vollendung des Binnenmarktes sei. Von deutscher Seite wurde die sogenannte »Kronungsstrategie« befürwortet. Der Anpassungsdruck des Binnenmarktprozesses sollte zu einer gemeinsamen Ausrichtung der nationalen Wirtschafts- und Währungspolitiken führen. In dem Moment, in dem sich die unterschiedlichen nationalen Währungen auch tatsächlich nach Wert und Stabilität entsprechen würden, sollte der Binnenmarkt dann durch eine gemeinsame Währung gekrönt werden.

Frankreich befürwortete im Gegensatz dazu die frühere Einführung eines gemeinsamen Geldes. Hier wurde mit der Sogwirkung einer gemeinsamen Währung argumentiert, von der die Gemeinschaft profitieren könnte (Lokomotivstrategie).

Unter der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 erfolgte durch das »Genescher-Memorandum für die Schaffung eines Europäischen Währungsraumes und einer europäischen Zentralbank« eine Abkehr von der deutschen Strategie. Nachdem die Differenzen ausgeglichen waren, beschlossen die Staats- und Regierungschefs die Einsetzung eines Ausschusses, der die »konkreten Etappen zur Verwirklichung der Währungsunion prüfen und vorschlagen« sollte.

Unter dem Vorsitz des damaligen EG-Kommissionspräsidenten Delors erarbeitete der Ausschuß 1988/1989 den »Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft«. Dieser wurde vom Europäischen Rat im Juni 1989 als Strategie angenommen. Der Bericht verdeutlicht auf der einen Seite die fundamentalen Veränderungen innerhalb der europäischen Institutionen und der Mitgliedstaaten seit dem »Werner-Plan«. So war eine wesentliche Intensivierung der Zusammenarbeit der Zentralbanken erfolgt. Auf der anderen Seite stellt der Bericht aber auch heraus, daß die Realisierung einer Wirtschafts- und Währungsunion nur durch eine Vertragsreform möglich ist.

Dieser Forderung kamen die Staats- und Regierungschefs im Dezember 1989 mit der Einberufung der Regierungskonferenz für den 14./15. Dezember 1990 in Rom nach. Die erhöhte Bereitschaft zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion wurde auch durch die sich anbahnende deutsche Einheit beeinflusst. Die tiefgreifenden Veränderungen in Mittel- und Osteuropa ließen eine Erweiterung der Gemeinschaft wahrscheinlich werden. Obwohl diese Entwicklung von den Mitgliedstaaten grundsätzlich begrüßt wurden bestand doch die Sorge, daß eine mögliche Erweiterung den Integrationsprozeß der Wirtschafts- und Währungsunion hemmen könnte. Die Zwölf strebten somit einen schnellen und erfolgreichen Abschluß der Regierungskonferenz an.

Die Verhandlungen in Rom mündeten in den Vertrag über die Europäische Union, der nach der abschließenden Verhandlung in Maastricht am 11./12. Dezember 1991 am 7. Februar 1992 unterzeichnet wurde.

Im Vertrag von Maastricht wird neben das Ziel der Verwirklichung eines gemeinsamen

Marktes das Ziel der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion gesetzt. So heißt es in Artikel B der Verträge über die Europäische Union: Die Union setzt sich das Ziel der »Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrages umfaßt.«

Nach Maßgabe des EGV soll die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in mehreren Phasen erfolgen.

Die 1. Stufe begann am 1. Juli 1990. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 31. Dezember 1993 Zeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern zu beseitigen. Weiterhin sollten sie Programme festlegen, um die notwendige dauerhafte Konvergenz, insbesondere die Preisstabilität und gesunde öffentliche Finanzen, zu gewährleisten.

Die 2. Stufe begann am 1. Januar 1994. Sie diente der unmittelbaren Vorbereitung der letzten Stufe. Die Mitgliedstaaten waren zwar weiterhin für die Wirtschafts- und Währungspolitik zuständig, sie verstärkten jedoch unter Anleitung der Gemeinschaft ihre Bemühungen um weitere wirtschaftliche Konvergenz mit dem Ziel, die Kriterien zur Einführung der einheitlichen Währung zu erfüllen. Zudem hatten die Mitgliedstaaten das Verfahren einzuleiten, mit dem die Unabhängigkeit der Zentralbanken herbeigeführt wurde.

Zu Beginn der 2. Stufe, am 1. Januar 1994, wurde das Europäische Währungsinstitut (EWI) gegründet, dessen wichtigste Aufgabe die Entwicklung der für eine einheitliche Währungspolitik erforderlichen Instrumente und Verfahren ist. Darüber hinaus sollte das EWI die Zusammenarbeit zwischen den nationalen EU-Notenbanken fördern, die Koordinierung der nationalen Geldpolitiken verstärken und diese mit dem Ziel der Preisstabilität zusammenführen.

Vor Eintritt in die 3. Stufe mußte festgelegt werden, welche Mitgliedstaaten die zur Teilnahme an der dieser Stufe erforderlichen Voraussetzungen erfüllten. Es handelte sich dabei um folgende, durch Artikel 109 j EGV und das »Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel

109 j des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft« festgelegte Kriterien:

- 1) Die jährliche Neuverschuldung darf nicht über 3% des Bruttoinlandsprodukts liegen. Die Gesamtverschuldung darf 60% des Bruttoinlandsprodukts nicht überschreiten.
- 2) Die Inflationsrate eines Mitgliedstaates darf nicht mehr als 1,5 % über der durchschnittlichen Inflation der drei Mitgliedstaaten mit der niedrigsten Teuerung liegen.
- 3) Der nominelle langfristige Zinssatz darf den Durchschnitt der drei Länder mit den tiefsten Inflationsraten um nicht mehr als zwei Prozentpunkte übersteigen.
- 4) Mindestens zwei Jahre dürfen von einem Mitgliedstaat keine starken Spannungen im Wechselkursmechanismus des EWS ausgehen.

Der Bericht des Europäischen Währungsinstituts vom 24. März 1998 und der Bericht der Kommission vom 25. März 1998 kamen zu dem Ergebnis, daß die Konvergenzkriterien von elf Staaten der Gemeinschaft erfüllt wurden. Es handelte sich hier um Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs einigte sich während des Wochenendes vom 1.-3. Mai 1998 auf die Teilnahme dieser Staaten an der Wirtschafts- und Währungsunion. Das Europäische Parlament stimmte diesem Beschluß zu. Der Holländer Wim Duisenberg wurde nach zähen Verhandlungen zum ersten Präsident der Europäischen Zentralbank benannt.

Die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Januar 1999 begonnen. Für die teilnehmenden Mitgliedstaaten wurden die Wechselkurse der nationalen Währungen im Verhältnis untereinander und im Verhältnis zum EURO unwiderruflich festgelegt und der EURO als gemeinsame Währung eingeführt, welche die nationalen Währungen der teilnehmenden Staaten ersetzt. Die Zuständigkeit für die Währungspolitik ist auf die Gemeinschaft übergegangen, das Europäische System der Zentralbanken und die Europäische Zentralbank haben ihre Tätigkeit aufgenommen.

Der Beschluß des Europäischen Rates über das Szenario für die Einführung der einheitlichen Währung sieht unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 begonnen hat, für die Einführung der Währung drei Phasen vor:

Die erste Phase, die oben beschriebene Einführungsphase, begann und endete im Vorfeld der Eintritte in die 3. Stufe im Jahr 1998. Es handelt sich hierbei um den Beschluß des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs über die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Staaten, die auf der Grundlage von Ist-Daten aus dem Jahr 1997 ermittelt wurden, sowie die Ernennung des Direktoriums der Europäischen Zentralbank, die Errichtung der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Systems der Zentralbanken, damit diese Einrichtungen ihren Arbeitsbetrieb zum 1. Januar 1999 aufnehmen konnten.

Die 2. Phase begann am 1. Januar 1999 mit dem Eintritt in die 3. Stufe. Diese beginnt mit der unwiderruflichen Festlegung der Umrechnungskurse zwischen den Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegenüber dem EURO, sowie mit der einheitlichen Geldpolitik, die vom Europäischen System der Zentralbanken im EURO festgelegt und durchgeführt wird.

Bis zur Einführung der auf EURO lautenden Banknoten bleiben die nationalen Banknoten innerhalb der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten die einzigen Banknoten mit der Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels.

In der spätestens am 1. Januar 2002 beginnenden 3. Phase werden die auf EURO lautenden Banknoten und Münzen in Umlauf gebracht. Es beginnt ihr Umtausch gegen nationale Banknoten und Münzen. Diese verlieren spätestens nach sechs Monaten ihre Gültigkeit als gesetzliche Zahlungsmittel, so daß spätestens am 1. Juli 2002 der Übergang zur einheitlichen Währung abgeschlossen sein wird.

Cornelia Fischer



# interview

WARUM GERADE KOSOVO:

## Der gerechte Krieg?

Ende des 20. Jahrhunderts ist der Krieg als Mittel der Politik nach Europa zurückgekehrt. Bedeutet dies einen Rückfall in ein längst abgeschlossen geglaubtes Kapitel menschlicher Irrtümer, oder sind die Bombenangriffe der NATO nur die zwingende Konsequenz aus der Anerkennung der Menschenrechte als gemeinsame Werteordnung der Völkergemeinschaft? Hierzu befragten Markus Meyer und Carsten Schütz für *STUD.JUR.* Bundesverteidigungsminister Rudolf Scharping (SPD) und den MdB Christian Ströbele (Bündnis 90/Grüne). Letzterer war trotz anfänglicher Zusage zu einer Stellungnahme nicht bereit.

Das Thema »Kosovo-Krieg« war bei den Bündnis 90ern/Grünen sogar für einen Sonderparteitag in Bielefeld gut. Selbst eine aufge-drängte »Farbberatung« für den seit einiger Zeit außerhalb der Jogging-Zeiten nur noch in dunklem Zwirn anzutreffenden Außenminister Fischer gehörte mit zum Parteitagsprogramm. Bei diesen mittelbaren »Kriegsfolgen« erscheint es zunächst nicht ungewöhnlich, daß einem studentischen Blatt wie dem unseren erst zuletzt die Aufmerksamkeit der Hauptakteure, zu denen sicherlich auch Christian Ströbele aus Berlin zählt, gilt.

Gleichwohl hätte es ihm das Gebot der Redlichkeit durchaus gut zu Gesicht stehen lassen, wenn er schon bei unserer Anfrage zu Anfang April deutlich hätte sagen könne, daß er keine Zeit für eine »bloß« (?) studentische Leserschaft übrig hat – jede Redaktion hätte dies verstanden und sich auf die Suche nach einem Ersatzteilnehmer gemacht.

Statt dessen aber ließ der Abgeordnete uns durch sein Büro bis zuletzt immer wieder mitteilen, daß ein Beitrag kommen werde; bis dann am Tag des Redaktionsschlusses dankenswerterweise mitgeteilt wurde, daß »Christian«, von dem übrigens auch kein veröffentlichungsfähiges Foto existiert, nicht dazu gekommen sei. Natürlich sei das sehr traurig, aber er weile mittlerweile im Ausland. Daß seine Mitarbeiter uns über sechs Wochen immer wieder vertröstet haben und es fertigbrachten, die an ihn gerichteten Fragen vier Mal anzufordern, läßt dann doch tief blicken. Aber für irgend etwas muß ja die steuerfreie Aufwandspauschale nützlich sein ... Ob MdB Ströbele sich zu diesem Verhalten allein aufgrund seines »Links-Seins« moralisch berechtigt gefühlt hat, konnten wir nicht in Erfahrung bringen und

bleibt daher unsere Spekulation. Aber offensichtlich hat die »Alt«-Linke um Herrn Ströbele & Co. mehr mit sich selbst und der Rechtfertigung ihrer Politik zu tun, als sich mit dem Nachwuchs in der Republik zu beschäftigen. Nun denn – mögen sie wenigstens mit sich selbst glücklich werden! Gewünscht hätten wir uns jedenfalls ein wenig mehr Fairness, was wir an dieser Stelle auch nicht verschweigen wollen.

Für die Leserschaft bleibt daher nur die Bitte um Entschuldigung für das daher »ausgefallene« Pro & Contra und als Trost die Antworten des Bundesverteidigungsministers. Auf den in Sachen Kosovo nahezu realistischen Rechtsprechungshinweis am Ende sei besonders hingewiesen.

### STUD.JUR.

**Welche Ausmaße müssen Menschenrechtsverletzungen annehmen, um ein Eingreifen der NATO auszulösen – warum Kosovo und nicht Ruanda ?**

### Scharping

Die NATO ist ein Bündnis freier Staaten, die eine Wertegemeinschaft auf der Grundlage der gemeinsamen Werte Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit bilden. In dieser Überzeugung bemüht sich das Bündnis derzeit, dem durch Konflikte auf dem Balkan verursachten unsäglichen menschlichen Leid ein Ende zu setzen. Dabei ist die NATO fest entschlossen, denjenigen entschieden entgegenzutreten, die Menschenrechte verletzen, Kriege führen und Gebiete erobern. Aus der Zwangslage, nicht





Rudolf Scharping wurde am 02. Dezember 1947 in Niederelbert/Westerwald geboren.

Nach dem Studium der Politikwissenschaften, Jura und Soziologie war er für die Jungsozialisten tätig, bevor er 1975 in den rheinland-pfälzischen Landtag einzog. 1991 wurde er Ministerpräsident.

Seit 1994 ist er Mitglied des Deutschen Bundestages, seit 1995 stellvertretender Vorsitzender der SPD und seit Oktober 1998 Bundesverteidigungsminister.

überall helfen und gegen Menschenrechtsverletzungen einschreiten zu können, den Schluß zu ziehen, man dürfe deswegen auch dort nicht einschreiten, wo es möglich ist, wäre zynisch, verantwortungslos und unmoralisch. Die eklatanten, sich über Jahre hinziehenden Menschenrechtsverletzungen Milosevics gegen seine eigene Bevölkerung ließen es nicht zu, durch Nichthandeln und Zusehen moralisch schuldig zu werden.

#### STUD.JUR.

**Untergräbt der Alleingang der NATO nicht die Autorität der UNO und damit das Konzept einer weltweiten und neutralen Friedenssicherung, oder ist das System des UNSicherheitsrates nach dem Ende des Kalten Krieges nicht mehr handlungsfähig ?**

#### Scharping

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen trägt die primäre Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und leistet in dieser Eigenschaft ei-

nen entscheidenden Beitrag zur Sicherheit und Stabilität, jedenfalls dann, wenn er diese Aufgabe verantwortungsbewußt wahrnimmt. Wenn jedoch eine politische Handlungsunfähigkeit und Blockierung dieses wichtigen Gremiums dadurch eintritt, daß einzelne Mitglieder ihr Vetorecht gebrauchen beziehungsweise mißbrauchen, um sachfremde nationale Eigeninteressen zu vertreten, können die Mitglieder der freien Welt daraus nicht ableiten, das Recht

### »Wenn die Legitimation des Sicherheitsrates nicht zu erreichen ist, gibt es die Legitimation des Menschenrechtes«.

oder gar die Pflicht zu haben, Unrecht zu ignorieren, das vor den Augen der Weltöffentlichkeit begangen wird. Wenn die Legitimation des Sicherheitsrates nicht zu erreichen ist – und im Fall des Kosovo-Konfliktes scheiterte diese Absicht nicht an Zweifeln über die Verbrechen Milosevics, sondern an partikulären Interessen – gibt es eine Legitimation des Menschenrechtes, das sich ja immerhin auf den einstimmigen Beschluß der parlamentarischen Demokratien der Mitgliedsländer stützt und in den jeweiligen NATO-Staaten durch Parlamentsbeschlüsse legitimiert worden ist. Hier von einem »Alleingang« zu sprechen wird der demokratischen und parlamentarischen Wirklichkeit der 19 Mitgliedsstaaten nicht gerecht.

#### STUD.JUR.

**Ist im Falle von eklatanten Menschenrechtsverletzungen jedes Mittel zu deren Verhinderung gerechtfertigt ?**

#### Scharping

Nein. Natürlich heiligt der Zweck nicht alle Mittel, Deshalb hat die NATO sich in ihrer Strategie gegen Milosevic auch von zwei Begrenzungen lenken und leiten lassen. Erstens muß sichergestellt sein, daß das Risiko eigener Verluste in den militärischen Operationen so gering wie möglich gehalten wird und zweitens müssen Opfer der Zivilbevölkerung vermieden werden. Die Konsequenz der derart eingeschränkten und regulierten Militäroperationen stellt sich in einem wesentlich größeren Zeitbedarf für diese Militäroperationen dar. Dies erfordert Planmäßigkeit, Umsicht und Geduld auch bei der Bevölkerung, die militärische Operationen in den Medien in Echtzeit verfolgt, und der Vergleich zu Kriegsfilmen, die nach zwei Stunden beendet sind, liegt verführerisch nahe. Allerdings ist die öffentliche Meinung sich dieser

Problemlage durchaus bewußt, was die hohe Zustimmungsrates der Bevölkerung zu der Politik der NATO unter Beweis stellt.

#### STUD.JUR.

**Können bloße Luftangriffe wie im Kosovo überhaupt eine Befriedung herbeiführen oder ist nicht jede militärische Fraktion zur Friedensschaffung oder Verhinderung von**

**Menschenrechtsverletzungen auf den Einsatz von Bodentruppen angewiesen ?**

#### Scharping

Der Friede muß gestiftet werden. Deshalb werden am Ende des Konfliktes Bodentruppen zum Einsatz kommen, die einen Vertragsfrieden absichern und den Vertriebenen und Flüchtlingen das Vertrauen geben werden, in ihre Heimat zurückzukehren. Davor muß ein Einsichtprozeß bei Milosevic und ein politischer Prozeß bei allen Beteiligten ablaufen. Das Ende des Mordens und der Gewalt im Kosovo, der Rückzug serbischer Militär- und Spezialkräfte, die Rückkehr der Flüchtlinge unter Bewachung einer internationalen Militärpräsenz und ein abgesicherter Friedensvertrag werden die Meilensteine sein. Durch den Kampfeinsatz von Bodentruppen wird das nicht zu erreichen sein.

Markus Meyer und Carsten Schütz

### INFORMATIONEN:

Folgendes aus der kompetenten Praxis sei zum Kosovokrieg nachgetragen, das, wenn es angesichts der menschlichen Schicksale nicht so traurig wäre, zur Erheiterung dienen könnte:

**Leitsatz 3 des Urteils des VGH Kassel vom 3.2.1999 – 7 UE 655/9. A –:**

»Albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo – und zwar auch einem sachlich oder persönlich begrenzten Kreis von ihnen – drohte bzw. droht seit 1990 bis heute und in absehbarer Zukunft keine landes- oder kosovoweite und (läßt man die für den vorliegenden Fall rechtlich nicht maßgebende Zeit von März bis Oktober 1998 außer Betracht) auch keine auf Teilgebiete des Kosovo begrenzte unmittelbare oder mittelbare Gruppenverfolgung.

# Das Ende des House of Lords?

*Das britische Parlament besteht aus zwei Kammern. Das ist zum einen das House of Commons, dessen Mitglieder vom Volk gewählt werden, und zum anderen das House of Lords, dem mehrere hundert Mitglieder der englischen und schottischen Hocharistokratie sowie einige Repräsentanten der englischen Staatskirche und der Richterschaft angehören. Das schon seiner Zusammensetzung wegen zumindest hierzulande fremd anmutende House of Lords ist jedoch ins Wanken geraten. Markus Lang befaßt sich mit dieser rechtshistorisch begründeten Institution und den aktuellen Reformen einschließlich der Frage der Existenzberechtigung.*

Das britische Unterhaus, das House of Commons, hat am 16. März diesen Jahres mit großer Mehrheit ein Gesetz zur Abschaffung des automatischen Sitz- und Stimmrechts für die Vertreter des Erbadels im britischen Oberhaus, dem House of Lords, verabschiedet. Es bildet den ersten Teil einer von der Labour-Regierung geplanten weitreichenden Reform des Oberhauses. Letzteres verabschiedete das besagte Gesetz in zweiter Lesung am 30. März. Dabei kritisierten die Mitglieder des House of Lords in einer mit Mehrheit beschlossenen Ergänzung die Reform als »radikalen Bruch mit einer jahrhundertealten Tradition« aus parteipolitischem Interesse (vgl. Süddeutsche Zeitung v. 1./2.4.1999, S. 7). Eine solche Entwicklung gibt Anlaß, sich mit dem House of Lords als eine Einrichtung des englischen Verfassungsrechts etwas näher zu beschäftigen. Im folgenden werden die Zusammensetzung des House of Lords sowie dessen Funktionen und Macht näher dargestellt, um schließlich die Frage der Existenzberechtigung beantworten zu können.

### I. Zusammensetzung und Anzahl

Im House of Lords gibt es vier verschiedene Kategorien der Mitgliedschaft. Dazu zählen die *life peers*, die *hereditary peers*, die *lords spiritual* und die *law lords*. Kein Mitglied des britischen Oberhauses wird – im Gegensatz zu ihrem Pendant im House of Commons – vom Volk gewählt. Es besteht weder eine Repräsentation des Volkes noch der Gebiete England, Schottland und Wales.

1. Die *life peers* werden durch die Königin auf Vorschlag des Premierministers ernannt. Damit wird ihnen die Mitgliedschaft im House of Lords auf Lebenszeit gewährt. Das ist eine Möglichkeit politischer Patronage für jeden Premierminister, welche in der Vergangenheit als wichtige Waffe in den Konflikten zwischen Lords und Commons genutzt wurde (E.C.S. Wade/A.W. Bradley, *Constitutional and Administrative Law*, 11.A., London 1993, S. 159).

2. Die *hereditary peers* erhalten ihren Sitz durch das *hereditary principle*, also auf Grund des ihrer Abstammung wegen ererbten Adelstitels. Unter den Bedingungen des *Peerage Act 1963* ist es allerdings möglich, auf den Titel und damit die Mitgliedschaft zu verzichten. Darüberhinaus kann jeder Peer sich von der laufenden Parlamentsarbeit beurlauben lassen. Die für die laufende Sitzungsperiode beurlaubten oder aus sonstigen Gründen nicht erschienenen *hereditary peers* werden schriftlich gefragt, ob sie in der nächsten Sitzungsperiode wieder mitarbeiten möchten. Bleibt eine Antwort aus, so erfolgt die Beurlaubung automatisch. Diese wird jedoch auf Antrag der betroffenen *Peers* widerrufen, so daß sie jederzeit im House of Lords wieder mitwirken können. Das Stimmrecht ist durch eine solche Beurlaubung ohnehin nicht berührt (Brian Thompson, *Constitutional and Administrative Law*, 2.A., London 1995, S. 136).

3. Als Repräsentanten der englischen Staatskirche sind die *lords spiritual* im britischen Oberhaus vertreten. Zu ihnen gehören neben

verschiedenen Bischöfen in jedem Fall die Erzbischöfe von Canterbury und von York.

4. Die vierte Kategorie der Mitgliedschaft bilden die *law lords*. Unter ihnen sind bestimmte Amtsinhaber aus dem Bereich der Justiz zu finden. Eine besondere Position nimmt hierbei der Lord Chancellor ein. Er führt zum einen als Sprecher des House of Lords den Vorsitz bei den Debatten und ist zum anderen sowohl Richter als auch Mitglied der Regierung. Als solches ist er für die Justiz einschließlich der Berufung der Richter zuständig. Diese Konzentration von Macht aller drei Gewalten und die Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit sind schon seit längerer Zeit Gegenstand der Diskussion in der britischen Fachliteratur (vgl. nur Rodney Brazier, *Constitutional Reform: Reshaping the British Political System*, Oxford 1991, S. 152 ff.; Institute for Public Policy Research, *The Constitution of the United Kingdom*, London 1991, S. 80-82, 93 ff.) und – wenn auch seltener – der Politiker (vgl. Labour Party, *Meet the Challenge: Make the Change*, London 1989; Liberal Democrats, *We, the People*, Federal Green Paper No. 13, London 1990). Neben dem Lord Chancellor und anderen Amtsinhabern aus dem Bereich der Justiz gehören ehemalige und derzeitige Revisionsrichter, die *lords of appeal in ordinary*, zu den *law lords*. Denn das House of Lords ist nicht nur ein Teil des Parlaments, sondern es ist auch – soweit es sich nicht um EU-Recht handelt – das höchste Gericht des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland. In dieser Funktion haben die *law lords* zuletzt im Fall des

chilenischen Ex-Diktators Pinochet für Schlagzeilen gesorgt.

5. Der potentiellen Mitgliederzahl von über 1100 steht die Zahl von 300 bis 400 Lords gegenüber, welche in die aktuelle Parlamentsarbeit involviert sind (House of Lords (1995) Factsheet No 13, House of Lords Membership and Attendance Statistics: Session 1993-94). Blickt man auf die Zusammensetzung nach Parteien, so ergibt sich für die Konservativen in der Regel eine geringe Mehrheit (John A. Grey Griffith/Michael Ryle, Parliament: Function, Practice and Procedures, London 1989, S. 465). Diese Majorität kann durch entsprechende Mobilisierung ausgebaut werden. So besetzten die Lords 1988 der damaligen Regierung der Konservativen einen Sieg von 317 zu 183 Stimmen, als es darum ging, eine Änderung der Local Government Bill zu verhindern (Rodney Brazier, a.a.O., S. 72 f.).

## II. Macht und Funktionen

Das White Paper von 1968 (Cmnd 3799 (1968) House of Lords Reform, para 8) erwähnt sieben Hauptfunktionen des House of Lords. Diese können in vier Kategorien eingeteilt werden. Dazu zählt zunächst der Bereich der Judikative. Das House of Lords ist, wie bereits erwähnt, zugleich Parlament und höchstes Gericht, welches die im Oberhaus vertretenen law lords besetzen. Sie üben damit eine Doppelfunktion aus. Der zweite Schwerpunkt der Arbeit des House of Lords ist die Mitwirkung an der Kontrolle der Exekutive. Ein Beispiel hierfür ist die Einsetzung von Sonderausschüssen. Die Debatte und die Erörterung bilden die dritte Kategorie. Allerdings wird diesen Tätigkeiten trotz gewisser Qualität und Sachkenntnis fast jegliche Auswirkung abgesprochen (vgl. nur Donald Shell, The House of Lords: Time for a Change?, 47 Parliamentary Affairs S. 721, 734). Schließlich ist die legislative Arbeit die vierte und wohl wichtigste Aufgabe des Oberhauses. Zwei Drittel ihrer Zeit verbringen die Mitglieder mit der Erörterung der Gesetzgebung, das restliche Drittel mit Debatten, Fragen und Stellungnahmen (Donald Shell/David Beamish (Hrsg.), The House of Lords at Work, Oxford 1993, S. 329). Aber die legislative Macht des House of Lords ist beschränkt durch das Privileg des House of Commons hinsichtlich der Finanzgesetzgebung. Der Parliament Act 1911 brachte neben der eben genannten eine weitere Begrenzung der Macht des Oberhauses mit sich. Das bis dahin bestehende Vetorecht des House of Lords wurde fast vollständig durch die Möglichkeit der

bloßen Verzögerung eines Gesetzesvorhabens ersetzt, welche in zeitlicher Hinsicht durch den Parliament Act 1949 wiederum eingeschränkt wurde. Allerdings umfassen diese Einschränkungen nicht die delegierte Gesetzgebung (im einzelnen: Brian Thompson, a.a.O., S. 159, 195). Der Versuch, den Einfluß des House of Lords auf die Gesetzgebung festzustellen, erweist sich als schwierig. Gesetzesvorhaben, die durch das Oberhaus verzögert wurden, waren der Welsh Church Act 1914, der Government of Ireland Act 1919, der Parliament Act 1949, der War Crimes Act 1991 und jüngst das Wahlgesetz, welches das Verhältniswahlrecht für die Europawahl einführen sollte (Süddeutsche Zeitung v. 20.11.1998, S. 1). Letzteres wird aber – wie es auch in den anderen vier Fällen geschah – nach entsprechender Verzögerung realisiert werden können. Diese dem House of Commons durch die Parliament Acts von 1911 und 1949 gegebene Macht sowie die Möglichkeit des Unterhauses, das verbliebene Vetorecht und das zeitlich begrenzte Mittel der Blockade eines Gesetzgebungsvorhabens jederzeit durch ein entsprechendes Gesetz einzuschränken oder ganz zu beseitigen, zeigen deutlich, daß die legislative Macht des House of Lords stark begrenzt ist. Vielleicht erklärt sich daraus der vorsichtige Gebrauch der noch verbliebenen Möglichkeiten durch das britische Oberhaus. Eine dritte Ursache dafür ist in der Salisbury doctrine zu finden. Diese legt den Lords eine Selbstbeschränkung insoweit auf, als daß sie kein Gesetz ablehnen, welches inhaltlich als Teil eines Wahlprogramms von den Wählern gebilligt wurde. Allerdings wurde diese Doktrin nie ganz einheitlich angewandt (vgl. Beispiele bei John A. Grey Griffith/Michael Ryle, a.a.O., S. 505).

## III. Existenzberechtigung?

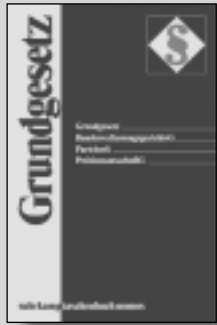
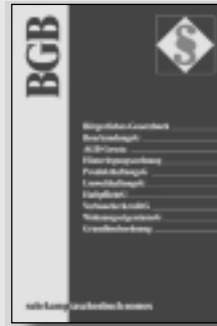
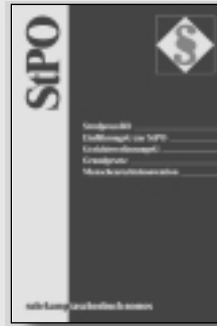
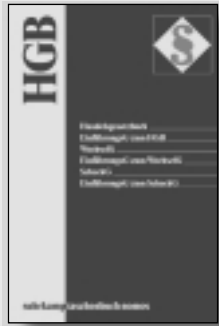
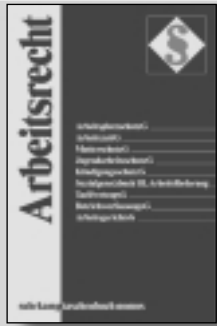
Ungeachtet seiner Aktivitäten und seines lediglich begrenzten Einflusses bleibt das House of Lords eine Einrichtung, deren Mitglieder nicht gewählt und damit gegenüber dem Volk nicht verantwortlich sind. Vielmehr repräsentieren die Lords sich selbst. Die historischen Gegebenheiten, die zur Entstehung dieser Einrichtung des britischen Verfassungsrechts geführt haben, ändern nichts an der Tatsache, daß letztlich das House of Commons als gewähltes Parlament vom Oberhaus abhängig ist (so auch Rodney Brazier,

a.a.O., S. 68). Dabei besteht eine große Kluft zwischen der theoretischen Macht des House of Lords und derjenigen, welche die Lords sich in der Lage sehen, tatsächlich in Anspruch nehmen zu können. Das wird besonders deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß seit Bestehen des Oberhauses lediglich fünf Mal von der Möglichkeit der zeitlichen Blockade eines Gesetzesvorhabens Gebrauch gemacht wurde. Grund hierfür ist die fehlende Legitimation (Dick Leonard, Replacing the Lords, 66 The Political Quarterly (1995), S. 286, 296). Dieser fundamentale Mangel kann nicht durch innere oder prozedurale Reformen beseitigt werden, sondern nur durch eine Abschaffung des House of Lords. Denn dessen Funktionen liefern keine Argumente für einen Fortbestand. Diese könnten auch durch eine andere zweite – z.B. die Regionen bzw. deren Einwohner repräsentierende – Kammer erfüllt werden. Entsprechende Vorschläge kamen bereits von der Labour Party (Meet the Challenge: Make the Change, London 1989) sowie den Liberal Democrats (We, the People, Federal Green Paper No. 13, London 1990) und werden auch in der Fachliteratur befürwortet (Collin Turpin, British Government and the Constitution, 2.A., London 1990, S. 493). Die Frage, ob eine solche zweite Kammer in einem Einheitsstaat wie dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland überhaupt sinnvoll ist, kann und muß an dieser Stelle jedoch nicht weiter erörtert werden. Fest steht, daß dem House of Lords die Autorität fehlt, um die Funktionen einer zweiten Kammer angemessen erfüllen zu können. Die Abschaffung des automatischen Sitz- und Stimmrechts für die Vertreter des Erbadels kann nur ein erster Schritt sein, um dieses Manko des britischen Verfassungsrechts zu beseitigen.

Markus Lang



# Handlich - Preiswert - Jährlich aktuell



## suhrkamp taschenbuch nomos (stn) • Gesetzestexte

sind authentische Gesetzessammlungen • enthalten auch die themenspezifischen Nebengesetze und Verordnungen • vereinfachen den Zugriff durch ein umfangreiches Sachregister, eine alphabetische Schnellübersicht und ein systematisches Inhaltsverzeichnis • werden jährlich aktualisiert • sind handlich und preiswert

### **BGB**

1998, 4. Aufl., (mit Nebengesetzen),  
766 S., brosch., 9,80 DM,  
ISBN 3-518-18501-2 – stn 1

### **Arbeitsrecht**

1998, 4. Aufl., 725 S.,  
brosch., 9,80 DM,  
ISBN 3-518-18502-0 – stn 2

### **HGB**

1998, 2. Aufl., 256 S.,  
brosch., 6,80 DM,  
ISBN 3-518-18505-5 – stn 5

### **Mietrecht**

1999, 5. Aufl., 572 S.,  
brosch., 10,80 DM,  
ISBN 3-518-18507-1 – stn 7

### **AktienGesetz / GmbH-Gesetz**

1999, 3. Aufl., 418 S.,  
brosch., 12,80 DM,  
ISBN 3-518-18508-X – stn 8

### **Familienrecht**

1999, 4. Aufl. (7/99), ca. 550 S.,  
brosch., 15,80 DM,  
ISBN 3-518-18510-1 – stn 10

### **Zivilprozessordnung**

1999, 4. Aufl., 435 S.,  
brosch., 9,80 DM,  
ISBN 3-518-18511-X – stn 11

### **Jugendrecht**

1997, 2. Aufl., 400 S.,  
brosch., 9,80 DM,  
ISBN 3-518-18512-8 – stn 12

### **Strafgesetzbuch**

1998, 3. Aufl., 318 S.,  
brosch., 7,80 DM,  
ISBN 3-518-18513-6 – stn 13

### **Strafprozessordnung**

1998, 3. Aufl., 303 S.,  
brosch., 7,80 DM,  
ISBN 3-518-18514-4 – stn 14

### **VwGO**

1998, 3. Aufl., (mit Nebengesetzen),  
205 S., brosch., 8,80 DM,  
ISBN 3-518-18515-2 – stn 15

### **Baurecht**

1998, 3. Aufl., 233 S.,  
brosch., 10,80 DM,  
ISBN 3-518-18516-0 – stn 16

### **Umweltrecht**

1998, 2. Aufl., 871 S.,  
brosch., 12,80 DM,  
ISBN 3-518-18517-9 – stn 17

### **Ausländerrecht**

1998, 2. Aufl., 287 S.,  
brosch., 10,80 DM,  
ISBN 3-518-18519-5 – stn 19

### **Grundgesetz**

1999, 3. Aufl., 154 S.,  
brosch., 6,80 DM,  
ISBN 3-518-18520-9 – stn 20

### **Wehrrecht**

1997, 464 S., brosch., 10,80 DM,  
ISBN 3-518-18521-7 – stn 21

### **OWiG**

1998, 2. Aufl., 140 S.,  
brosch., 8,80 DM,  
ISBN 3-518-18522-5 – stn 22

### **Bankrecht**

1999, 3. Aufl. (7/99), ca. 740 S.,  
brosch., 14,80 DM,  
ISBN 3-518-18523-3 – stn 23

### **AbgabenO/FinanzgerichtsO**

1997, 222 S., brosch., 10,80 DM,  
ISBN 3-518-18524-1 – stn 24

### **Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)**

1997, 370 S., brosch., 9,80 DM,  
ISBN 3-518-18525-X – stn 25

### **Gewerblicher Rechtsschutz**

1998, 2. Aufl., 474 S.,  
brosch., 14,80 DM,  
ISBN 3-518-18526-1 – stn 26

### **Gesundheitsrecht**

1997, 320 S., brosch., 12,80 DM,  
ISBN 3-518-18527-1 – stn 27

### **Gesetzliche Unfallversicherung (SGV VII)**

1997, 424 S., brosch., 14,80 DM,  
ISBN 3-518-18528-4 – stn 28

### **Wettbewerbs- und Kartellrecht**

1998, 1. Aufl., 380 S.,  
brosch., 11,80 DM,  
ISBN 3-518-18529-2 – stn 29

### **Freiwillige Gerichtsbarkeit**

1997, 156 S., brosch., 8,80 DM,  
ISBN 3-518-18530-6 – stn 30

STUDIUM:

## Fünf Monate an der Universität von Clermont Ferrand

*Auslandsemester bieten den Studenten die Möglichkeit Sprachkenntnisse zu erweitern, fremde Kulturen bzw. Rechtssysteme kennenzulernen und ... einfach nur Spaß zu haben. Die Uni Köln bietet daher ein Austauschprogramm u.a. mit der französischen Stadt Clermont Ferrand. Mirjam Hoffstadt hat im letzten Semester daran teilgenommen. Hier ist ihr Erfahrungsbericht.*

Clermont Ferrand, wo liegt denn das? Ich muß zugeben, diese Frage habe ich mir auch gestellt, als ich das erste Mal vom Austauschprogramm der Uni Köln mit der französischen Stadt Clermont Ferrand gelesen habe. Nun, Clermont Ferrand liegt 900 km von Köln entfernt, fast genau in der Mitte Frankreichs. Mit 350.000 Einwohnern ist die Hauptstadt der Auvergne zugleich die größte Stadt der Region. In 4 Stunden erreicht man die an einer wunderschönen Vulkankette mit dem ca. 1400 m hohen Puy de Dôme gelegene Stadt mit dem TGV von Paris aus.



Der Puy de Dôme und der Puy de Parion

Clermont Ferrand hat zwei Universitäten, an denen jedes Jahr etwa 700 Studierende aus dem Ausland studieren. Das ERASMUS-Austauschprogramm bietet diese Möglichkeit an der Université d'Auvergne für 5 bzw. 9 Monate.

Mit der Gewißheit, ein vom Büro für internationale Beziehungen reserviertes Zimmer im Studentenwohnheim direkt beziehen zu können, machte ich mich Ende September 1998 auf den Weg nach Clermont. In den ersten Wochen habe ich meine Vorlesungen ausgewählt und sämtliche Behördengänge absolviert. In Frankreich besteht für Studenten die Möglichkeit, Wohngeld zu beantragen, wozu man zwar etliche Paßfotos, Formulare und Bescheinigungen benötigt, was sich aber letztendlich finanziell lohnt.

Da ich mich für 5 Monate beworben hatte, bestand für mich nicht die Möglichkeit, eine Licence oder Maitrise en droit zu machen. Das französische System sieht keine Semester vor, die Vorlesungen sind immer auf ein Jahr angelegt. Die ausländischen Studenten können ihre Vorlesungen aus allen Jahrgängen nach Vorlieben bzw. Vorgaben der Heimatuniversität wählen.

Während meines Aufenthaltes wurde erstmals den ausländischen Studenten die Möglichkeit geboten, ein Diplôme universitaire zu erlangen. Dieses Diplom beinhaltet 100 Semesterstunden Vorlesung im Fachgebiet und dazu einen 100-stün-



Place Jaude, das Zentrum von Clermont-Ferrand

digen Sprachkurs. Ich belegte Vorlesungen des Europa- und Völkerrechts sowie eine Erstsemesterführung ins französische Recht. Mitschriften und sogar die Bücher der Professoren zu ihren Vorlesungen halfen mir, den Vorlesungen zu folgen und mich auf die Prüfungen vorzubereiten.





Die Kathedrale

Seit diesem Jahr finden auch für die französischen Studenten im Januar reguläre schriftliche Halbjahresprüfungen statt, an denen auch ich teilgenommen habe. Die meisten Professoren erwiesen sich als aufgeschlossen gegenüber den ausländischen Studenten, und bei den Prüfungen lag der Schwerpunkt weniger auf der sprachlichen als auf der inhaltlichen Bewertung.

Im semesterbegleitenden Sprachkurs mit 6 Stunden pro Woche wurden sowohl Grammatik und Vokabular aufgefrischt, als auch aktuelle Themen aus der französischen Politik und Kultur besprochen. Zusätzlich gab es noch eine Reihe von Vorträgen zur französischen Kultur und Lebensweise. Die Themen waren zum Beispiel das französische Kino oder die studentischen Organisa-



Jardin Lecoque

tionen. Sowohl auf den Sprachkurs als auch auf die Vortragsreihe folgten Abschlußtests. Der Französischkurs dient neben der Vorbereitung auf das DELF (Diplôme d'études en langue française), ein international anerkanntes Sprachdiplom, auch dazu, Kontakt zu den anderen ausländischen Studenten zu bekommen.

Ein »Melting Club«, der von französischen Studenten organisiert wird, bietet den Ausländern die Möglichkeit, sich untereinander kennenzulernen und auch Kontakt zu Franzosen zu bekommen. Für uns wurden zum Beispiel eine Auto-Rallye durch die Umgebung und Quiz-Abende veranstaltet.

Zusätzlich gibt es in Clermont eine Organisation, die sich EUROTOP nennt und die ausländische Studenten mit französischen Familien zusammenbringt. Man wird dann zum Beispiel von der Familie zum Essen eingeladen und kann so seine Alltagssprachkenntnisse direkt anwenden.

Gerade im Herbst bietet es sich an, das schöne Wetter auszunutzen und auf eigene Faust Ausflüge in die Umgebung zu machen. Es lohnt sich wirklich, die schon lange erloschenen Vulkane zu besteigen. Teilweise haben sie riesige Krater und bieten einen wunderschönen Ausblick über die Stadt bis ins Cantalgebirge. Ein Auto ist für alle Ausflüge hilfreich, ggf. läßt es sich auch mieten.

Ganz in der Nähe liegen die durch ihre Quellen bekannten Orte Volvic und Vichy. Die schöne Stadt Lyon bietet sich als Tagesausflug an, denn sie ist nur 3 Autostunden von Clermont entfernt. Im Winter ist man in etwa einer Stunde in einem kleinen Skigebiet und kann, für umgerechnet 30

DM, einen Tag lang Skifahren. Von der französischen Fachschaft (BDE) wurde nach den Prüfungen im Januar eine äußerst preisgünstige Skifreizeit in den französischen Alpen angeboten. So konnte ich meine längst vergessenen Skikennnisse auffrischen und noch viele neue Leute kennenlernen.

Im Februar findet jedes Jahr in Clermont Ferrand ein Kurzfilmfestival statt. Für eine Woche verwandelt sich die Stadt in eine richtig lebendige »Großstadt«. Es werden sowohl französische als auch internationale Kurzfilme gezeigt, und in vielen Bars und Kneipen spielen Live-Bands. Die zahlreichen Kinos der Stadt sind die ganze Woche voll besetzt und sogar Hörsäle werden zu Vorführungsräumen umfunktioniert.

Die meisten ausländischen Studenten wohnen in einem der zwei in Clermont verteilten Wohnheime. Wenn man dort wohnt, hat das den Vorteil, daß es einem niemals langweilig werden kann. Auch Heimweh oder ähnliches wird schnell über Partys oder einfach nur gemeinsames »Schwarzbrot-Essen« vertrieben. Der Zusammenhalt unter den ERASMUSlern war wirklich toll. Übrigens, wer gerne gut ißt, der wird in Frankreich tatsächlich richtig verwöhnt.

Mir hat mein Auslandssemester so gut gefallen, daß ich am Ende gerne noch verlängert hätte, da ich viele gute Freunde gefunden hatte. Auf jeden Fall habe ich mit meiner Zeit in Clermont das erreicht, was ich mir erhofft hatte: Ich habe einen Einblick ins französische Studiensystem gewonnen, viele internationale Kontakte geknüpft und meine Französischkenntnisse verbessert. Insgesamt war es ein unvergeßliches Semester.

Mirjam Hoffstadt

## INFORMATIONEN:

Bureau des Relations Internationales  
41, Boulevard Francois Mitterrand  
63002 Clermont Ferrand Cedex 1  
Tel.: 04 73 43 42 04 / Fax: 04 73 29 20 66  
E-mail: Relations-Internationales@droit.u-clermont1.fr

Berwerbung:  
Akademisches Auslandsamt  
der Universität zu Köln  
Kerpenerstr. 3  
50923 Köln  
Tel.: 0221 4702332 / Fax: 0221 4705016

## PRAKTIKUM:

# Die Provinz voll Leben?

**Wir befinden uns im Sommer MCMXCVI n. Chr. Ganz Frankreich ist von deutschen Jurapraktikanten besetzt ... Ganz Frankreich? Nein! Ben Behmenburg hat sich in unserem Nachbarland umgesehen, um der Sache auf den Grund zu gehen.**

Eine kleine Stadt im 17. Département hat zwar keinen Widerstand geleistet, um den Praktikanten zu entgehen, aber das ist bisher auch nie nötig gewesen. Die Praktikanten haben sie immer übersehen. In der kleinen Stadt herrscht in diesen Sommermonaten ein noch tieferer Frieden als während des restlichen Jahres – doch es ist ein trügerischer Frieden. Immer wieder wird er gebrochen, durch Trunkenheitsfahrten und Disko-Schlägereien, durch Ladendiebstähle und Verkehrsunfälle, und viele Vertragsbeziehungen in der kleinen, scheinbar friedlichen Stadt sind durch tiefe Zerwürfnisse entzweit. Dem kann die Anwaltschaft von Saintes, so heißt die kleine Stadt, nicht tatenlos zusehen. Die Rechtssuchenden müssen beraten und vertreten werden! Und während so geschäftiges Treiben im Justizpalast herrscht, trifft eines Tages unbemerkt der erste deutsche Praktikant der lokalen Justizgeschichte ein.

Er bezieht das Haus einer Einheimischen, die gerade im Urlaub ist, und begibt sich zu einer der Kanzleien der Stadt, der er einige Monate zuvor sein Kommen angekündigt hat. Dort hat man ihn zwar nicht vergessen gehabt, doch andererseits auch seine Mission nicht recht verstanden. Ein Praktikum? Wie interessant! Aber was ist das? Und warum kommt der Praktikant dafür aus dem fernen Deutschland bis nach Saintes? Wäre es nicht viel einfacher gewesen, dafür zu Hause zu bleiben? So etwas hat es in der Stadt ja noch nie gegeben! Doch andererseits – der Praktikant scheint keine besonderen Ansprüche zu stellen. Er verlangt kein Geld, möchte nur ein bißchen bei dem Treiben im Justizpalast zusehen und sich gelegentlich über die behandelten Dossiers unterhalten. Diese Wünsche lassen sich doch erfüllen, und da wird es auch nicht weiter stören, daß er die fremde Sprache noch nicht so richtig beherrscht.

Und so tut man alles, um ein guter Gastgeber zu sein. Es ist ja auch verständlich, daß der Student aus Deutschland gerne wissen möchte, wie das praktisch funktioniert, was er sonst immer nur theoretisch in der Uni lernt. Und bei Licht besehen

ist dazu die kleine Kanzlei in Saintes doch viel besser geeignet als der Anwaltsmulti in der Metropole Paris: Wie soll denn ein ausländischer Praktikant dessen komplizierte Wirtschaftsrechts-Fälle verstehen können, ganz abgesehen davon, daß man von dort immer so arrogant auf die Provinz herabblickt. In der Charente-Maritime dagegen stellt sich der Durchblick viel leichter ein. Auf die besondere Transparenz der Strafverfahren etwa macht den deutschen Gast bereits der Wachtmeister des Sitzungssaals aufmerksam: Es gibt in Saintes nur einen Staatsanwalt, und der hält immer das gleiche Plädoyer. Frankreich hat nämlich drei Millionen Arbeitslose, und wenn ein Angeklagter eine Stelle hat, so kann und muß man ihm vorhalten, daß er froh und dankbar dafür zu sein hat und es ein starkes Stück ist, sich trotzdem so sozial-schädlich zu verhalten, eine Straftat zu begehen. Ist dagegen ein Arbeitsloser angeklagt, so muß diesem im Prozeß klargemacht werden, daß seine schwierige berufliche Situation kein Freifahrtschein für strafbares Verhalten ist. Schließlich befinden sich drei Millionen Franzosen in derselben Lage und verstoßen nicht alle gegen den Code pénal. Diese Argumentation paßt für alle Delikte! Und wer sprachlich nicht so geübt ist, dem kommt die gelegentliche Wiederholung sehr entgegen.

Klar, daß die mündliche Verhandlung nicht alles ist. Mindestens ebenso wichtig für das Leben im Justizpalast ist das Kaffeestündchen danach im Anwaltszimmer. Hier wird das Tagesgeschehen noch einmal erörtert, hier werden Klatsch und Tratsch ausgetauscht, und auch hier freut man sich über den deutschen Besuch, kennt man sich doch untereinander schon seit Jahren und freut sich über ein neues Gesicht. Und niemand soll sagen können, die französische Provinz sei nicht abgeschlossen gegenüber Neuem aus dem Ausland! So ist beispielsweise auch die Diskussion über die elektronische Fußfessel anstelle der Gefängnisstrafe bis in die anwaltliche Runde von Saintes geschwappt und wird ausführlich und kontrovers von allen Seiten gewürdigt. Doch endlich findet sich das Argument, das allen einleuchtet: Diese ganze

Idee ist doch nun wirklich durch und durch amerikanisch. Und schon deshalb kann sie für die Grande Nation keinesfalls in Frage kommen, oder?

Aber auch in Saintes lassen sich nicht alle Streitigkeiten so einfach vom Kaffeetisch aus schlichten. Da gibt es etwa ein kleines Dorf am äußersten Rande des Départements, in dem der Frieden aufs heftigste erschüttert ist. Noch beim Studium des Dossiers glaubt der Praktikant aus Deutschland, es handele sich um eine bloße Lappalie. Zwei Landwirte streiten um ein winziges Fleckchen von 18 Quadratmetern, das beide für ihre benachbarten Felder als ihr Eigentum beanspruchen. Auch die Anreise zum Ortstermin – die Felder sollen von Sachverständigen vermessen werden – gestaltet sich noch als durch und durch harmonisch. Die Vertreter der beiden Parteien fahren wegen der großen Entfernung im selben Auto, scherzen über die streitsüchtigen Bauern, und der Student freut sich auf einen sonnigen Nachmittag auf dem Land. Doch am Ziel der Reise treffen sie auf eine ganze Dorfversammlung, die Zeuge der Vermessung werden will. Der Streit um die Grenze der Felder hat die Bewohner tief gespalten, und der schon von einem gallischen Dorf vor 2000 Jahren bekannte große Graben ist zwar noch nicht ausgehoben, liegt aber greifbar in der Luft. Hier wird das Bedürfnis nach der gerechten Entscheidung eines Streites klarer als in jeder Wirtschaftskanzlei; das Praktikum hat ein wichtiges Lernziel erreicht. Und auch deshalb spricht viel dafür, die kleinen Städte bei den alljährlichen »Eroberungszügen« zwecks Praktikum nicht zu vergessen ...

Ben Behmenburg



FINNLAND:

## Sechs Wochen Praktikum im Finanzministerium in Helsinki

**Auch wenn ihm der hartnäckige Ruf anhängt – ein Praktikum in der Verwaltung muß weder trocken noch langweilig sein. Erst recht dann nicht, wenn man die Möglichkeit nutzt, die Arbeitsweise von Behörden im europäischen Ausland kennenzulernen. Nina Maarit Scheiffahrt packte ihre Koffer und verbrachte sechs Wochen im Finanzministerium der Republik Finnland.**

Anfang des dritten Semesters meines Studiums an der Universität begann ich, mir Gedanken über die Absolvierung der »Praktischen Studienzeit in einer Verwaltungsbehörde« zu machen. Da ja nun alle Verwaltungsbehörden so einen gewissen Ruf haben, mußte eine bessere Idee her. Warum nicht ins Ausland? Das Land war auch schnell gefunden: Finnland.

Da ich zweisprachig (Deutsch und Finnisch) aufgewachsen bin und viele meiner Verwandten in Finnland wohnen, war dies mein erster Gedanke. So fing ich an, mit den Personalabteilungen verschiedenster Behörden und Ministerien zu telefonieren und bei auftretendem Interesse Bewerbungen an diese zu verschicken. Nach langem hin und her war das Finanzministerium in Helsinki bereit, mich

während des sechs Wochen dauernden Pflichtpraktikums zu beschäftigen.

Da die Absolvierung des Praktikums genau in die Zeit fiel, als in Finnland über die Mitgliedschaft in der EU abgestimmt wurde, war es besonders interessant, daß ich innerhalb der Personalabteilung einer Abteilung zugeteilt wurde, die sich mit der Vorbereitung des Eintritts Finnlands in die EU beschäftigte. Meine Hauptaufgabe war es, ein umfangreiches Literaturverzeichnis über verschiedene die europäische Integration betreffende Themen zu erstellen. Um nicht selber in jeder einzelnen Bibliothek nach Büchern zu den vorgegebenen Themen suchen zu müssen, sollte ich die Leiter der verschiedenen Bibliotheken der Ministerien, des Parlaments oder sonstiger Behörden aufsuchen und diese bitten, mir per Computer eine Liste der jeweiligen Bücher auszudrucken. Nachdem ich dann alle Listen erhalten hatte, wurde daraus eine Komplett-Liste zusammengestellt.

Ebenfalls hatte ich die Möglichkeit, an verschiedenen für Mitarbeiter der unterschiedlichen Ministerien gedachten Veranstaltungen wie Aufbau der Europäischen Union, die Verwaltung in Finnland, Ablauf der Integration Finnlands in die EU oder an Seminaren

zur Einführung in verschiedene Computerprogramme teilzunehmen.

Von meinem Abteilungsleiter wurde ich dann direkt in der ersten Woche angesprochen, ob ich nicht eine Diskussionsrunde in deutscher Sprache ein Mal wöchentlich für circa eine Stunde organisieren könnte. Zunächst fand »meine« Veranstaltung auch reißenden Absatz, aber nach ca. vier Wochen schief das Ganze allmählich ein, da die einzelnen Teilnehmer immer mehr feststellen mußten, daß ihre Deutsch-Kenntnisse doch nicht so gut waren und wir immer in Finnisch diskutierten. Aber Spaß hat es auf jeden Fall gemacht.

Zurückblickend kann ich sagen, daß die Absolvierung der »Praktischen Studienzeit in einer Verwaltungsbehörde« im Finanzministerium in Helsinki für mich sehr wertvoll war. Es war eine Herausforderung, Abwechslung und Erfahrung, eine Bereicherung, die ich nicht mehr missen möchte und in einer deutschen Behörde nie erlebt hätte. Ich kann nur jedem, der den Mut hat, raten, eines der Pflicht-Praktika im Ausland durchzuführen, wenn sich irgendwie die Möglichkeit dazu bietet. Und man muß ja nicht unbedingt verraten, daß man doch recht gut erholt zurückgekehrt ist ...

Nun noch einige allgemeine Informationen über Finnland und Helsinki:

Helsinki (oder auch Helsingfors für die Schweden) ist die Hauptstadt der Republik Finnland. Sie ist die mit Abstand größte Stadt des Landes (ca. 500.000 Einwohner; ca. 190





km2) und das Zentrum des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Die Innenstadt und die angrenzenden Wohngebiete erstrecken sich auf einer felsigen Halbinsel, die an drei Seiten von der Ostsee umgeben ist. Vor allem die enge Verbindung zum Meer macht Helsinki zu einer schönen, besuchenswerten Stadt.

Um sich in Finnland verständigen zu können, ist die Beherrschung der englischen Sprache ein Muß. Jeder Finne spricht Englisch, manche Leute auch Deutsch. Auch für ein Praktikum im Lande ist es nicht notwendig, Finnisch zu können (ist jedoch ein enormer Vorteil); mit Englisch klappt es wunderbar. So sprachen alle meine Vorgänger-Praktikanten im Finanzministerium kein Finnisch, sondern nur Englisch und sind dennoch im ausreichenden Maße beschäftigt worden. In Helsinki selber sind fast alle Beschriftungen an Straßen oder in Geschäften in Schwedisch, da Schwedisch die zweite Staatssprache ist. Ebenfalls erwähnenswert ist die Unkompliziertheit und Freundlichkeit der Finnen einerseits und ihre etwas kühle Art im Umgang mit Fremden andererseits.

Nina Maarit Scheiffarth

## INFORMATIONEN:

Valtiovarainministeriö (= Finanzministerium)  
Henkilösasto (= Personalabteilung)  
Mariankatu 9  
FIN- 00170 Helsinki  
Finnland

mit Anspruchssystem als Plakat

Klaus Moritz

## STUD.JUR. Trainer – Zivilrecht

Die examensrelevanten Anspruchsgrundlagen, Fälle und Entscheidungen des Zivilrechts.  
(unter Mitarbeit von Immo Graf, Matthias Heineke, Philip Petersen, Ingolf Zies)

Die CD-ROM bietet eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung des examensrelevanten Zivilrechts mit Übungsfällen und Urteilen. Der Text ist auf knappe Skizzen beschränkt. So beginnt die Darstellung der Anspruchsgrundlagen immer mit einem Prüfschema der Voraussetzungen, Einwände und Rechtsfolgen. Anschließend finden Sie die wichtigsten Definitionen und Problemfälle. Anspruchsgrundlagen, Begriffe und Fälle sind mit Links untereinander verbunden – so können Sie jederzeit mühelos das Sie Interessierende nachschlagen. – Aufgrund des dreiteiligen Bildschirmaufbaus haben Sie das Anspruchssystem immer im Blick und können sich mit dem Hypertextsystem trotzdem in Details vertiefen. Im linken oberen Rahmen ist das Anspruchssystem dargestellt. Darunter befinden sich die Anspruchsgrundlagen bzw. Begriffe zu den einzelnen Anspruchsgruppen. Im rechten Rahmen sind die Voraussetzungen und Erläuterungen der Anspruchsgrundlage enthalten. Ein mitgeliefertes Poster zeigt Ihnen außerdem alles nochmals auf einen Blick.

Eigene Zusätze (aus Hausarbeiten, Klausuren, Aufzeichnungen) können Sie problemlos in den Text integrieren. Der STUD.JUR. Trainer-Zivilrecht wird auf diese Weise Ihr ganz persönliches „Buch“.



 **NOMOS Verlagsgesellschaft**  
76520 Baden-Baden • Fax (07221) 2104-27

**NOMOS**  
aktuell



Klaus Moritz  
**STUD.JUR. Trainer – Zivilrecht**

CD-ROM mit DIN A1-Plakat  
58,- DM\*, ISBN 3-7890-8406-9

\*unverbindliche Preisempfehlung

Systemvoraussetzungen: PC mit 486er Prozessor, 8 MB RAM, mindestens 4 MB freier Speicher auf der Festplatte, Double-Speed CD-Laufwerk, Windows NT oder Windows 95.

<http://www.nomos.de>

## ERGEBNISSE:

# »Sie haben Gelegenheit, Ihre Klausuren einzusehen ...«

## Vom Sinn und Unsinn, das auch zu tun

*Mit dem Ende der mündlichen Prüfung ist das Examen vorbei ... nicht ganz. Die danach bestehende Möglichkeit, die Klausuren einzusehen, soll den Geprüften die Möglichkeit eröffnen, aus Fehlern zu lernen oder gar gegen das Ergebnis vorzugehen. Die Erreichung dieses Ziels ist fraglich – Susanne Stieglitz berichtet von verschiedenen Ansätzen.*

Zu den vielen Dingen, die mich während meines Ersten Staatsexamens nicht gerade mit grenzenloser Euphorie erfüllten, gehörte das Einsehen meiner Klausuren nach Bekanntgabe der Ergebnisse. Ausreden gab es nicht, und so bin ich dann mit als Vernunft (»...vielleicht kann man ja was fürs Zweite lernen...«) getarnter Neugier (»Warum hab' ich da nur drei und nicht mindestens 18 Punkte?«) ins Landgericht Mannheim marschiert, um alle meine Machwerke noch einmal mit kritischem Blick zu würdigen. Und dann ging der Ärger los!

Zugegeben, aus eigener Erfahrung kenne nur das Beispiel der Universität Mannheim, an der ich das Examen geschrieben habe. Außerdem möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich betonen, daß ich keinen Korrektor angreifen oder ihm persönliche Vorwürfe machen möchte. Mit ein paar einfachen Änderungen beim Prozedere würde aber vielleicht das Einsehen der Korrekturen wirklich zu einer »Gelegenheit« und bliebe nicht nur eine nervige, zeitraubende und im Ergebnis unbefriedigende Veranstaltung.

Wie viele vor mir stellte ich mir die Frage, warum man sich nach drei Monaten noch einmal mit sieben Klausuren beschäftigen sollte, die man eigentlich lieber abgehakt hätte. Warum sich mit Grausen zurückerinnern und das, was in höchster Not, tiefer Panik und an den Geisteskräften zweifelnd zu Papier gebracht wurde, noch einmal lesen? Oder schlimmer noch: Überprüfen, warum mir gleich zwei kluge Menschen für meine nobelpreisverdächtigen Ausführungen keine nobelpreisverdächtige Note gegeben haben?

Ganz einfach: weil noch eine Zweites Staatsexamen mit Klausuren kommt, weil man aus Fehlern lernen kann, weil man anhand der Gutachten erkennen kann, wo man grundsätzliche Fehler macht, weil man vielleicht auch remonstrieren möchte. Und weil man sich als vernünftiger Mensch auch dem stellt, was man gemacht hat, selbst wenn's unangenehm ist.

Mit diesen Vorstellungen ging ich also ins Landgericht. Hier mußte ich erstmal lange, lange, lange vor der Türe stehen. Dann drängelte ich mich mit vier weiteren Leidensgenossen und unser aller Klausuren an einem winzigen Tisch in einem Raum, in dem eine tapfere Justizangestellte versuchte, weiterhin ihre Arbeit zu tun. Für uns alle also ein entspanntes Arbeiten in angenehmer Atmosphäre. Diese räumlichen Probleme mögen nur bei uns bestehen, aber was folgte, habe ich so ähnlich auch von anderen Universitäten gehört.

Es gab auf meinem Klausurenstapel ausreichende, befriedigende und vollbefriedigende Arbeiten – nicht ausreichende waren auch dabei.

Die Gemeinsamkeit von allen aber war ihre mehr oder minder immer unbefriedigende Korrektur.

Es fing schon damit an, daß ich inhaltlich mit meiner Klausur nichts anfangen konnte. Das lag nicht allein daran, daß ich irgendwie am Thema der Aufgabe vorbeigeschrieben hatte (obwohl ich auch das bis heute nicht mit Gewißheit sagen kann), denn ich bekam zwar die Gelegenheit, meine Klausur einzusehen, leider aber nicht den dazugehörigen Sachverhalt. Natürlich kann man sich so ungefähr an die groben Züge erinnern, aber wer weiß nach mehr als drei Monaten bei sieben Klausuren wirklich noch genug, um sich sinnvoll mit der eigenen, mehr oder weniger vollständigen Bearbeitung auseinandersetzen zu können? Mit Engelszungen hatten Professoren und AG-Leiter auf uns eingedet, in den Sachverhalt zu blicken, weil das bei der Lösung doch immer erstaunlich hilfreich sei. Dann will man es einmal tun, ganz freiwillig und einsichtig, und was passiert? – man bekommt keinen. Ich weiß nicht, aus welchem Grund der Sachverhalt den korrigierten Klausuren nicht beigelegt wird, aber ein wirklich guter kann es eigentlich nicht sein.

Derart enttäuscht richtete ich meine ganze Hoffnung auf die Gutachten – und wurde belohnt. Es gab viel Bemerkenswertes, wenig Hilfreiches und einiges Ärgerliches. Vorangestellt sei: Kein Gutachten erklärte, was genau ich hätte prüfen sollen, wo die Schwerpunkte lagen. Kaum eines machte klar, warum diese Leistung den Ansprüchen nicht oder nicht in vollem Umfang genügte. Ein Gutachter hatte sich immerhin die Mühe gemacht, relativ ausführlich zu erläutern, welche Punkte meiner Prüfung überflüssig und/oder völlig falsch gewesen waren. Einige andere hatten sich dazu durchgerungen, ein paar Bemerkungen an meinen Text



zu schreiben – größtenteils aber eher allgemeiner Natur. So fanden sich zum Beispiel »Unsinn« und »???« traulich vereint mit »Sind Sie wirklich dieser Auffassung?« und dem absoluten Highlight meiner Korrekturbemerkungen: »Das ist – wer immer es vertritt – kein Argument!« Bei meiner besten Klausur (vb) waren mir die Ausführungen gänzlich unverständlich, weil es bei dem mir attestierten Kenntnisstand an ein mittleres Wunder grenzte, daß ich mich überhaupt über die »Bestehensgrenze« gerettet hätte. Sehr aufschlußreich war auch das folgende »Zwiesgespräch«: Korrektor I stellte lapidar »eine völlig unzureichende Leistung« fest, Korrektor II ergänzte: »Schließe mich an«.

Bei allem Verständnis für gepeinigete Juristen-seelen, die meine Klausuren lesen mußten: Ironie und Wortwitz, auch Zynismus, sind an der richtigen Stelle eine feine Sache – aber am Rande einer Examensklausur sind sie nicht angebracht. Was immer ich zu Papier gebracht habe, ich habe es nicht geschrieben, um jemanden zu ärgern oder zu langweilen. Ich hatte in einer für mich entscheidenden Prüfungssituation mit den üblichen Nöten zu kämpfen und das mir Mögliche geleistet. Vielleicht nicht genug – aber dafür »büße« ich ja ohnehin. Eine kleine Hilfestellung, was ich falsch gemacht hatte, wo der Fehler lag oder eine schlichtes »falsch«, »ungenau« etc, hätten den Zweck doch auch erfüllt. Okay, ich sehe ein, daß es kein reines Vergnügen für einen Professor, Richter oder Staatsanwalt sein will, Unmengen mehrseitiger oft in unleserlicher Schrift verfaßter Klausuren zu korrigieren. Ich will auch nicht in Abrede stellen, daß

sich da leider auch viel Unsinn findet. Examensklausuren sind nun mal in den seltensten Fällen Gottes Geschenk an die Rechtswissenschaft. Trotzdem: Professoren sind schließlich für die Lehre da und daher auch für das Examen – und die allermeisten Praktiker korrigieren freiwillig.

Auch wenn man keine Glanzleistungen vollbracht hat: Alle Examenskandidaten sind erwachsene Menschen. Alle haben das Recht, in ihren Bemühungen ernstgenommen zu werden, denn wohl jeder hat in der konkreten Prüfungssituation sein Bestes gegeben. Und bei allen Korrekturen sollte doch, egal wie lästig, zutreffend, falsch, sinnig oder unsinnig die Ausführungen sind und von welcher interessanteren oder »wichtigeren« Tätigkeit sie einen abhalten, berücksichtigt werden, wie schwierig und vor allem wie entscheidend diese Prüfung für jeden Kandidaten ist.

Keine der Korrekturen ermöglichte mir, zu erkennen, wie die Klausur hätte aussehen müssen. Aus keiner konnte ich für das nächste Examen lernen, geschweige denn, daß ich mich in der Lage gesehen hätte, zu remonstrieren – wenn ich es für angemessen gehalten hätte.

Wofür dann die »Gelegenheit« der Einsichtnahme?

Ich möchte nicht nur kritisieren. Zum Abschluß möchte ich eine Klausurenkorrektur vorstellen, die für hilfreich halte. Dazu gehört auf jeden Fall ein Sachverhalt, denn dieser ist für ein vernünftiges

Arbeiten unerlässlich. Wünschenswert wäre dann ein kurzer Überblick über die Schwerpunkte der Klausur und deren besondere Schwierigkeiten, sozusagen ein »Best of Musterlösung«. Wenn die Klausur samt Lösungsskizze entworfen wird, kann so etwas unproblematisch mitverfaßt und in Kopie beigelegt werden. Es soll ja keine detaillierte Lösung sein. Wer es genau wissen will, kann und wird sich die Mühe machen, später zum Buch zu greifen und vertieft nachzuarbeiten. Wenn dann noch bei gravierenden Fehlern ein hilfreicher Kommentar stünde, der auf Mißverständnisse oder unsaubere Arbeitstechniken hinweist, dann würde man uns tatsächlich die Gelegenheit geben, unsere Klausuren einzusehen – und dann würde ich auch jedem empfehlen, das zu tun!!!

Dieser Vorschlag mag nicht perfekt sein, aber er hat den Vorzug, daß er existiert: An der Universität Jena werden die Klausuren größtenteils so korrigiert. Es ist also machbar, ohne unzumutbaren Arbeitsaufwand. Trotzdem kann der Kandidat, der sich mit seinen Ergebnissen und auch den an ihn gestellten Anforderungen auseinandersetzen will, davon profitieren und wirklich etwas lernen.

P.S. Sicherlich habe ich vielen Korrektoren Unrecht getan. Bei allen, die sich so um die Examenskandidaten bemühen, möchte ich mich bedanken und entschuldigen. Aber vielleicht kann dieser Artikel eine Anregung sein, mit wenig Aufwand den Kandidaten zu ermöglichen, ihre Noten zu verstehen und ihre Fehler zu erkennen.

Susanne Stieglitz

[ Dahinter steckt immer ein kluger Kopf. ]

# Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

## Wissenschaft für kluge Köpfe.

[ Zwei Wochen kostenlos. Bestellen Sie zum Ortstarif: Telefon 0180-2-5252. ]

1999, Nr. 53/9 D

Der Energieverbrauch... ist zentrales Projekt der...

Frankfurter Allgemeine  
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

## AUSLANDSSTUDIUM:

### »Down Under«

*Ingo Klein aus Giessen wollte für ein Jahr im Ausland studieren. Doch anstatt den gängigen Weg ins europäische Ausland oder nach Nordamerika zu gehen, schaute er ins Internet, um zu erfahren, was es für Alternativen gibt. Auch wenn er bis dahin nicht viel darüber gehört hatte, entschied er sich für die Victoria University of Wellington in Neuseeland.*

*Wer beim Studium einen Blick über Europas Tellerrand werfen möchte, sollte Neuseeland am anderen Ende der Welt in seine engere Wahl mit einbeziehen.*

*Das Land, in dem 3,8 Millionen Menschen leben, hat zwei offizielle Sprachen: Englisch, die vorherrschend gesprochene, und Maori.*

*Es gibt an fünf Universitäten eine Faculty of Law, eine davon an der Victoria University in der Hauptstadt Wellington. Die Stadt ist mit rund 400.000 Einwohnern sehr überschaubar, so daß man sich schnell überall zurechtfinden kann. Sie ist um einen sehr schönen Hafen in einer hügeligen Landschaft gebaut und hat ein gemäßigtes Klima, wobei der sehr starke Wind zu einem Wahrzeichen der Stadt geworden ist.*

*Durch den Hauptstadtstatus bedingt gibt es in der Stadt mit dem Museum of New Zealand (Te Papa Tongarewa), dem National Symphony Orchestra, dem National Ballett, der National Ope-*

*ra, der National Library sowie zahlreichen Cafés, Pubs und Clubs ein hervorragendes Kultur- und Nachtleben, welches in Neuseeland unübertroffen ist.*

*Für Juristen ebenfalls interessant dürfte das Vorhandensein aller Neuseeländischen Gerichtsstufen (mit Ausnahme des in England beheimateten Privy Council) sein, so daß einem Blick in die Praxis nichts im Wege steht. Auch das Parlament als Legislative dürfte für Juristen einen Besuch wert sein.*

*Die Universität bevölkern 14.000 Studierende, wovon 5% Internationale Studierende sind. Für diese »Nicht-Kiwis« ist die Unterstützung durch das ‚Liaison and International Office‘ mit Veranstaltungen und Hilfen sehr ausgeprägt.*

*Das Studienjahr unterteilt sich in Trimester und beginnt im Gegensatz zur Nordhalbkugel im März, wobei die ersten zwei Trimester bis Mitte November dauern und das dritte meist die Sommerferien darstellt.*

*Wer in andere Studienfächer reinschnuppern möchte, hat dazu beste Gelegenheit, da es an der Universität alle wichtigen*

Victoria University of Wellington



*Fachrichtungen gibt und man somit z.B. auch etwas Nichtjuristisches aus dem Pazifikraum lernen kann.*

*Die Mitgliedschaft im Commonwealth und der frühere Status einer britischen Kolonie, ab 1907 einer ‚Dominion‘, schlägt sich auch im Neuseeländischen Recht nieder, denn es ist dem Englischen Recht sehr ähnlich. Das Jura-Studium in Neuseeland dauert in der Regel 4 Jahre, wonach sich ein Postgraduiertenstudium anschließen kann.*

*Für deutsche Studierende, die nicht das ganze Studium in Neuseeland verbringen wollen, eignet sich am ehesten ein Aufenthalt als ‚Postgrad‘, da man aufgrund einer Vereinbarung zwischen Deutschland und Neuseeland im Gegensatz zu ‚Undergraduates‘ nur die Neuseeländischen Studiengebühren zahlen muß, welche für den Master of Laws (LLM) momentan bei 2800 DM liegen (im Vergleich zu normalerweise 13.500 DM für internationale Studierende). Auch wird man als ausländischer*



„Postgrad“ Student von der Fakultät optimal gefördert, so daß man sehr konzentriert und intensiv arbeiten kann. Sehr gut ist die Betreuung durch Andrew Butler, welcher der Beauftragte für die International Law Students ist. Will man seinen LLM machen, gibt es dafür zwei Möglichkeiten. Man kann ihn entweder als ‚coursework‘ oder als ‚thesis‘ machen, wobei beides etwa ein Jahr in Anspruch nehmen sollte. Für ‚coursework‘ benötigt man 120 Punkte, wobei ein Kurs pro Semester 20 Punkte bedeutet. Die ‚thesis‘, die spätestens nach drei Jahren fertig sein muß, sollte maximal 50.000 Wörter haben.

Die Fakultät, die im wunderschönen ‚Old Government Building‘ gegenüber dem Neuseeländischen Parlament beheimatet ist, hat eine ausreichende Ausstattung. Eine Vielzahl ausländischer Professoren, wie während meines Aufenthaltes auch Prof. Ingo v. Münch, nutzt die Universität zu Nachforschungen, was ihre Internationalität unterstreicht.

Als Fazit kann festgestellt werden, daß ein Studium in der wunderbaren Stadt Wellington für all diejenigen Studierenden interessant sein sollte, die anstatt der herkömmlichen Pfade Europa und USA einen anderen Weg gehen möchten. Auch wenn es am anderen Ende der Welt gelegen ist, sollte dies erst recht einen Anreiz bieten, auch über diesen Teil der Welt mehr zu erfahren.

Gerade für ausländische Studierende ermöglicht die Victoria University ein gut unterstütztes Arbeiten in einer freundlichen und offenen Atmosphäre.

Ingo Klein

## INFORMATIONEN:

Liaison and International Office  
Victoria University of Wellington  
PO Box 600  
Wellington, New Zealand

Tel: +64-4-4715350  
Fax: +64-4-4955056

e-mail: International-Students@vuw.ac.nz  
Internet: www.vuw.ac.nz

*Jetzt fest gebunden!*

## Seifert / Hönig Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Taschenkommentar

Der bereits in 6. Auflage – jetzt erstmals in fest gebundener Form – erscheinende Taschenkommentar wurde von Praktikern der Exekutive und der Gerichtsbarkeit ebenso knapp wie inhaltsreich, übersichtlich und verständlich verfaßt. Er informiert so über das Grundgesetz, wie es sich im 50. Jahr seines Bestehens im Lichte vor allem der Verfassungs- und Fachgerichtsrechtsprechung als gelebte Verfassung darstellt. Das handliche und besonders preisgünstige Werk wendet sich an den Praktiker und an den angehenden Juristen. Aber auch jeder juristisch oder politisch Interessierte zieht daraus Gewinn.

Die Neuauflage bringt den Kommentar in Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand. Sie berücksichtigt insbesondere auch die neueste Gesetzgebung, etwa zum »Großen Lauschangriff«.

»Der ›Seifert/Hönig‹ genießt zu Recht den Ruf eines soliden Erläuterungswerks zum Grundgesetz, das ... verlässlich über die Bedeutung der Verfassung unterrichtet. Praktiker wie Studenten wissen dies zu schätzen.«

Dr. Günter Renner, Vors. Richter am HessVGH, in:  
ZAR 2/95 (zur Voraufgabe)



**NOMOS Verlagsgesellschaft**

**76520 Baden-Baden • Fax (07221) 2104-27**

**NOMOS**  
*aktuell*



Karl-Heinz Seifert/  
Dieter Hönig  
**Grundgesetz für  
die Bundesrepublik  
Deutschland**  
Taschenkommentar  
6. Auflage 1999,  
780 Seiten, geb.,  
48,- DM, 350,- öS, 44,50  
sFr,  
ISBN 3-7890-5694-4

<http://www.nomos.de>

## ARBEITSMARKT:

### »Wachstums-Offensive«

Um die Arbeitslosigkeit von Hochschulabsolventen zu verringern bietet die Steinbeis Akademie für Unternehmensführung in Herrenberg ein bundesweit einmaliges Qualifizierungsprogramm für arbeitslose Jungakademiker/-innen an. *STUD.JUR.-Redakteurin Stefanie Widmann besuchte die Stiftung im Haus der Ingenieure in Herrenberg bei Stuttgart.*

Die Steinbeis Stiftung für Unternehmensführung in Stuttgart bietet in Kooperation mit baden-württembergischen Wirtschaftsunternehmen und dem Arbeitsamt Stuttgart (AK-ZENT= Akademikerzentrum für Beratung und Vermittlung) ein in Deutschland einmaliges Qualifizierungsprogramm die sogenannte »Wachstums-Offensive« an.

Der Titel »Wachstums-Offensive« verdeutlicht, daß es sich um keine der üblichen Umschulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für arbeitslose Absolventen handelt. Vielmehr ist es das Ziel des Programmes, den Teilnehmer in einem dualen System auf den Marketing- und Vertriebsbereich in Unternehmen vorzubereiten sowie den Unternehmen einen hochqualifizierten und zugleich motivierten Mitarbeiter zu vermitteln. Die immer größer werdende Arbeitslosigkeit im Bereich der Rechts-, Geistes- und Sozialwissenschaftler war der Anlaß zur Gründung dieses Projekts.

Das duale System soll dazu beitragen, daß alle Beteiligten durch die Maßnahme profitieren.

Die Unternehmen werden bei der wachstumsorientierten Bearbeitung und Erschließung von Märkten und Geschäftsfeldern durch engagierte und qualifizierte Mitarbeiter unterstützt, gleichzeitig werden die arbeitslosen Jungakademiker in die Berufswelt integriert.

Die Teilnehmer werden für 24 Monate als Management-Assistenten von den kooperierenden Unternehmen angestellt. Hierbei handelt es sich sowohl um Kleinunternehmen, mittelständische Unternehmen als auch Großunternehmen (z.B. BASF, Banken etc.). Die vormals geltende Beschränkung auf Unternehmen, die in der Region Stuttgart ansässig sind ist mit dem neuen Kursbeginn (01.04.1999) weggefallen.

Die Management-Assistenten arbeiten vorzugsweise im Marketing- und Vertriebsbereich der Unternehmen, um entwickelte Strategien umzusetzen. Hierfür ist es unerlässlich, daß die Bewerber sich für die schnellen Veränderungsprozesse in den Märkten und Unternehmen interessieren und es verstehen, ihr durch das Studium erlangtes Fachwissen flexibel einzusetzen. Es reicht nicht aus, daß die Bewerber einen Hochschulabschluß nachweisen, sondern sie müssen Wirtschaftsprozesse nachvollziehen und ihr Fachwissen strukturiert auf verschiedene Bereiche umsetzen können.

Die notwendigen Kenntnisse der Betriebswirtschaft, des Marketings und der verschiedenen Managementtechniken erlernen die Teilnehmer im integrierten MBA-Programm. Jeder Teilneh-

Steinbeis Akademie für Unternehmensführung



mer arbeitet nicht nur in einem Unternehmen, sondern absolviert ein MBA-Studium, das mit dem akademischen Grad 'Master of Business Administration' abschließt. Die Teilnehmer sind an der Donau-Universität Krems inskribiert und schließen ihr Studium durch die Präsentation und Verteidigung ihrer Master-Theses und eine Abschlußprüfung an der Universität ab.

Die Donau-Universität Krems in Österreich ist im deutschsprachigen Raum die einzige staatliche Universität, die den staatlichen MBA-Titel verleihen kann, der sowohl von der FIBAA als auch vom MBA-Council USA anerkannt ist.

Die Teilnehmer besuchen i.d.R. drei Tage im Monat (Donnerstag bis Samstag) die 22 Seminare der Akademie in Stuttgart im Haus der Wirtschaft. Weitere acht Seminare zu je fünf Tagen finden an der Donau-Universität in Krems statt.

Die Kosten für das Studium werden von den kooperierenden Unternehmen getragen. Die Unternehmen schließen in diesem Zusammenhang einen Vertrag mit der Steinbeis-Stiftung und verpflichten sich, sämtliche Kosten des Studiums



(DM 28.800,-) für den Management-Assistenten zu übernehmen. Auch die Fahrtkosten etc. werden dem Teilnehmer von dem Unternehmen ersetzt. Gleichzeitig muß sich der Bewerber verpflichten, das Studium in vollem Umfang zu absolvieren. Wenn durch das Verschulden des Teilnehmers eine Kündigung des Unternehmens erfolgt, ist er verpflichtet, die restlichen Studiengebühren selbst zu tragen. Ferner wird zwischen dem Unternehmen und den Management-Assistenten ein »Praktikantenvertrag« geschlossen, der weder eine Kündigungsfrist noch eine Probezeit enthält. Die Assistenten erhalten mindestens 1500,- DM als Vergütung gezahlt. Überwiegend wird dieses Gehalt jedoch nach Einarbeitung der Assistenten und erfolgreich abgeschlossenen Projekten angehoben. In den meisten Fällen werden die Teilnehmer nach Abschluß ihres Studiums von den Unternehmen mit einer Festanstellung belohnt. Die Unternehmen haben kein Interesse daran, die Leute 18 Monate auszubilden und dann wieder gehen zu lassen.

Das Auswahlverfahren wird zentral bei der Steinbeis Akademie in Stuttgart durchgeführt. Wer sich für die »Wachstums-Offensive« interessiert kann seine Bewerbungsunterlagen an die Steinbeis Akademie für Unternehmensführung richten. Kommt der Bewerber in die engere Wahl, wird er zunächst zu einem informativen Gespräch nach Stuttgart eingeladen. Dort wird mit ihm geklärt, welche Unternehmen für ihn in Betracht kommen könnten. Im Einverständnis mit dem Bewerber werden dann die Bewerbungsunterlagen an die Unternehmen weitergeleitet. Die Unternehmen setzen sich dann mit dem Bewerber in Verbindung.

Stefanie Widmann

## INFORMATIONEN:

Infos sind erhältlich:  
Arbeitsamt Stuttgart  
AKZENT Akademikerzentrum für Beratung und Vermittlung  
Neckarstraße 84  
70190 Stuttgart

Bewerbungsunterlagen sind zu richten an:  
Steinbeis Akademie für  
Unternehmensführung  
Frau Sonja Reichert  
Benzstraße 33,  
71083 Herrenberg  
Tel.: (07032) 9458-0  
E-mail: sreichert@steinbeis-herrenberg.de

## Recht – Kompendien Kommunalrecht

**In den Bänden wird das Kommunalrecht systematisch dargestellt. Besonderen Wert legen die Autoren darauf, das jeweilige Rechtsgebiet auch in seiner praktischen Relevanz aufzuzeigen. Diesem Zweck dienen auch die in die Bände aufgenommenen praktischen Fälle mit Lösungen.**

Daniela Birkenfeld-Pfeiffer/Alfons Gern  
**Hessisches Kommunalrecht**  
2. Auflage 1998, 360 S., brosch., 44,- DM,  
ISBN 3-7890-5336-8

Günter Böttcher  
**Schleswig-Holsteinisches Kommunalrecht**  
1999, 298 S., brosch., 38,- DM,  
ISBN 3-7890-5883-1

Alfons Gern  
**Kommunalrecht Baden-Württemberg  
Einschließlich Kommunales Abgaberecht**  
7. neubearbeitete Auflage 1998, 644 S., brosch., 58,- DM,  
ISBN 3-7890-5412-7

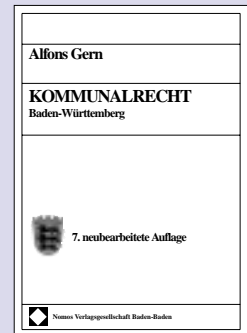
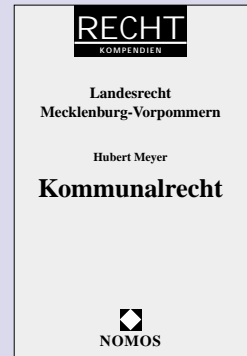
Hubert Meyer  
**Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern**  
1998, 416 S., brosch., 44,- DM,  
ISBN 3-7890-5329-5

Jürgen Wohlfarth  
**Kommunalrecht  
Auf der Grundlage des saarländischen KSVG**  
2. neubearbeitete Auflage 1998, 368 S., brosch., 38,- DM,  
ISBN 3-7890-5458-5

Die sinnvolle Ergänzung:  
Alfons Gern  
**Dt. Kommunalrecht**  
2. neubearbeitete Auflage 1997, 730 S., geb.,  
88,- DM, 642,- öS, 80,- sFr, ISBN 3-7890-4594-2

 **NOMOS Verlagsgesellschaft**  
76520 Baden-Baden • Fax (07221) 2104-27

**NOMOS**  
aktuell



<http://www.nomos.de>

# juratelegramm

DAS STUD. JUR. - JURATELEGRAMM:

## Ein achtmal jährlich erscheinendes Fallrepetitorium anhand neuester Rechtsprechung

Bearbeitung und Darstellung obliegen Herrn Prof. Dr. Dieter Schmalz.  
Nachfolgend zwei Fälle des Privatrechts aus dem Juratelegramm Nr. 6/99:

**BGH Urteil vom 13. 11. 1998  
(V ZR 386/97) NJW 1999, 352**

### Fall (Mißglückter Hauskauf – erst angefochten, dann zurückgetreten)

Mit notariellem Vertrag verkaufte K, eine Bau-trägergesellschaft, den Eheleuten B ein Grund-stück, auf dem K ein Wohnhaus errichten sollte; der Gesamtpreis betrug 480 000 DM. Das Haus sollte bis zum 1. 11. fertiggestellt sein; für den Fall der Nichteinhaltung des Termins wurde den Käufern ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Die Auf-lassung wurde erklärt, für B wurde eine Vormer-kung eingetragen. Als auf dem Nachbargrund-stück eine Garage gebaut wurde, durch die die Sicht von der Terrasse des Hauses der B behin-dert wird, beriefen sich B darauf, die Vertreter der K hätten ihnen die Absicht von dieser Be-bauung bewußt verschwiegen, und erklärten mit Anwaltsschreiben vom 17. 10. die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung. K macht demgegenüber geltend, sie habe B über das Bauvorhaben auf dem Nachbargrund-stück zutreffend und vollständig informiert. In der dazu später durchgeführten Beweisaufnahme hat sich nicht aufklären lassen, ob die Behaup-tung der B oder der K zutreffend ist. Nachdem das Haus zum 1. 11. nicht fertiggestellt wurde, erklärten B mit Schreiben vom 28. 11. zusätzlich den Rücktritt vom Vertrag. K antwortete am 11. 12., sie sei mit dem von B erklärten Rücktritt ein-verstanden und bitte um einen Notartermin für den Abschluß eines Rückabwicklungsvertrages. B erklärten, wegen der Anfechtung und dem Einverständnis der K vom 11. 12. bedürfe es kei-nes weiteren Vertrages. K verlangt von B Ersatz der Vermögensschäden, die ihr durch die Nicht-durchführung des Vertrages entstanden sind.

Anspruchsgrundlage ist § 326 I 2 BGB. Der zwischen den Parteien geschlossene Kaufver-

trag ist ein gegenseitiger Vertrag. Für den Fall von Pflichtverletzungen des Käufers enthält das Kaufrecht keine Spezialregelungen, so daß die allgemeinen Vorschriften anwendbar sind.

I. Dem Anspruch steht nicht entgegen, daß weder eine verzugsbegründende Mahnung, noch eine Fristsetzung mit Ablehnungsandro-hung erfolgt sind. Denn die Käufer B haben die Zahlung des Kaufpreises durch ihr doppeltes Abstandnehmen von der weiteren Abwicklung des Vertrages eindeutig verweigert. In diesem Fall kann der Gläubiger ohne weitere Maßnah-men die Rechte aus § 326 I 2 geltend machen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 326 vorliegen.

II. Wesentliche Voraussetzung ist, daß der ur-sprünglich abgeschlossene Kaufvertrag noch fortbesteht.

1. Unabhängig von der Rechtswirksamkeit der von B einseitig abgegebenen Erklärungen könnte in dem Schriftwechsel der Parteien vom 28. 11. und 11. 12. eine einvernehmliche Auf-hebung des Grundstückskaufvertrages liegen.

a) Der BGH sieht in dem Schreiben der K keine auf Abschluß eines Aufhebungsvertra-ges gerichtete Willenserklärung. Der in dem Schreiben der Prozeßbevollmächtigten der K enthaltenen Erklärung, diese sei mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag einverstanden, ist ein vertraglicher Rechtsbindungswille nicht beizumessen. In dem Folgesatz, es werde um die Bestimmung eines Notartermins zum Ab-schluß eines Rückabwicklungsvertrages ge-beten, kommt eindeutig zum Ausdruck, daß das Einverständnis nur dahin ging, eine Ter-minsfestlegung für die entsprechende Verein-barung anzustreben.

b) Im übrigen hätte ein entsprechender Aufhe-bungsvertrag ... nach § 313 S. 1 BGB der notari-ellen Beurkundung bedurft. Nach der Rspr. trifft der Schutzzweck dieser Vorschrift auch auf Ver-träge zu, durch die die Verpflichtung zur Über-tragung eines Grundstücks aufgehoben wird, wenn bereits die Auflassung erklärt und zugunsten des Erwerbers eine Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen worden ist (BGHZ 83, 395 ...). Dies ist hier der Fall. Würde man den bei-den genannten Schreiben die Bedeutung eines Rückabwicklungsvertrages beimessen, wäre dieser wegen Formmangels nichtig (§ 125 S. 1 BGB).

2. Der Vertrag könnte durch Anfechtung erlo-schen sein (§ 142 I BGB). Dann müßten die Voraussetzungen für einen Anfechtungsgrund vorliegen, wobei im vorliegenden Fall nur § 123 BGB in Betracht kommt. Ein arglistige Täu-schung der B durch Vertreter der K konnte je-doch nicht festgestellt werden. Somit greift die von B erklärte Anfechtung nicht durch.

3. Entscheidende Frage bleibt somit, ob der Vertrag durch Rücktritt der B in ein Rückab-wicklungsverhältnis (vgl. BGHZ 88, 46) umge-wandelt wurde, wodurch die Pflicht der B zur Zahlung des Kaufpreises entfallen wäre.

a) Ein Rücktrittsrecht i. S. d. § 346 BGB wur-de im Kaufvertrag vereinbart. Die dafür aufge-stellte Voraussetzung, daß das Haus am 1. 11. nicht fertiggestellt war, ist eingetreten. B haben eine dem § 349 entsprechende Rücktrittser-klärung abgegeben.

b) K könnte sich aber darauf berufen, daß B durch die Anfechtungserklärung vom 17. 10. sich vom Vertrag losgesagt und damit eine ei-gene Vertragsuntreue begangen haben. Erste Frage ist, ob dieser Einwand überhaupt zu ei-

Helmut Frister

## Die strafrechtliche Klausur

### Kommentierte Fallösungen zur Examensvorbereitung

Häufig bereitet es den Studierenden Schwierigkeiten, ihr durchaus vorhandenes Wissen in einer Klausur auf den konkreten Fall anzuwenden. Hierzu bietet das Buch strafrechtliche Klausuren auf Examensniveau mit Lösungsvorschlägen, die an die Examenswirklichkeit angepaßt sind. Durch das Zusammenspiel von Musterlösung und Erläuterung wird dem Leser das für die Bearbeitung einer Klausur erforderliche methodische Wissen vermittelt. Es werden einerseits Möglichkeiten aufgezeigt, Unproblematisches knapp zu subsumieren und nicht entscheidungsrelevante Streitfragen kurz abzuhandeln. Andererseits wird dem Leser Anschauungsmaterial dafür gegeben, wie zu den Problemen eines Falles begründet Stellung genommen werden kann.

1998, 144 S., kart., 29,80 DM / 218,- ÖS / 28,- SFr, ISBN 3-87061-725-X

Lisa Kosman

## Wie schreibe ich

### juristische Hausarbeiten

#### Leitfaden zum kleinen, großen und Seminarschein

Schritt für Schritt zeigt dieser praktische Leitfaden Strategien auf, wie Sie Ihre knappe Zeit bis zum Abgabetermin optimal nutzen: u.a. Einrichtung des Arbeitsplatzes; Zeitplan-Checkliste; mit dem Sachverhalt arbeiten, welche Standardwerke Sie verwenden müssen; Aufbau-Unterschiede im Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht; Erstellung der Lösungsskizze; richtige Literaturrecherche; sprachliche Darstellung; Besonderheiten bei Seminararbeiten.

Zweite, aktualisierte Auflage 1997, 127 S., kart., 19,80 DM / 145,- ÖS / 19,- SFr, ISBN 3-87061-655-5

Andreas Klaner

## Richtiges Lernen für Jurastudenten und Rechtsreferendare

Das Buch gibt anhand konkreter Beispiele praktische Tips und Tricks zum Zeitmanagement. Der Leser erhält u.a. Anregungen zur Erstellung eines Zeitplans, zur Gestaltung des Arbeitsplatzes, zum Umgang mit dem Computer, zum dynamischen Lesen und der Ausschaltung von Störungen während des Lernens. Anhand eines Streifzugs durch die Mnemotechnik wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten zur Steigerung der Gedächtnisleistung bestehen. Im Anschluß werden verschiedene Entspannungsmethoden vorgestellt. Empfehlungen zum Prüfungstraining runden den Band ab.

1997, 164 S., kart., 24,80 DM / 181,- ÖS / 23,- SFr, ISBN 3-87061-667-9

Dirk Olzen

## Zivilprozeßrecht in der bürgerlich-rechtlichen Examensklausur

Das Zivilprozeßrecht ist in den meisten Ausbildungsordnungen auf "Grundzüge" beschränkt. Bildet es den Einstieg in eine bürgerlich-rechtliche Examensklausur, gerät der Kandidat dadurch oft in Schwierigkeiten und findet keine Zeit mehr, die materiell-rechtlichen Probleme angemessen zu bearbeiten. Dieser Gefahr versucht das Buch entgegenzuwirken, indem die typischen "Einstiegsprobleme" dargestellt werden. Der Vermittlung des Grundwissens folgt ein Aufbau-schemata und eine Klausur auf Examensniveau nebst Lösung. Gleichzeitig wird ein Großteil der Probleme vermittelt, die regelmäßig im mündlichen Staatsexamen abgefragt werden.

1998, 174 S., kart., 29,80 DM / 218,- ÖS / 27,50 SFr, ISBN 3-87061-726-8

Civis Romanus

## Latein für Jurastudenten

### Ein Einstieg in das Juristenlatein von Prof. Dr. Klaus Adomeit

"Das ist ein hübsches Büchlein, und Klaus Adomeit heißt der Römische Bürger, der es geschrieben hat. Wie oft lesen wir in Rezensionen, das besprochene Werk gehöre zur Pflichtlektüre. Meist kann man dann sicher sein, daß man auch ganz gut ohne Erfüllung dieser Pflicht auskommt. Hier ist nun etwas, was man wirklich lesen sollte, und man empfindet es keineswegs als Pflicht, eher als fröhliche Kür. Zudem beschleicht einen das erhabene Gefühl, so nebenbei ein kleines bißchen gebildet zu werden. ... Das ist wohl gelungen; beati possidentes. Roma locuta causa finita."

Richter am BGH Prof. Dr. Wolfgang Krüger, in: JuS 1998, Heft 7

Zweite, erweiterte Auflage 1999, 95 S., kart., 14,80 DM / 108,- ÖS / 14,- SFr, ISBN 3-87061-839-6

Andreas Klaner

## Streßbewältigung im Studium

### Mit 20 praktischen Übungen zum erfolgreichen Streßabbau

Das Buch geht zunächst auf die allgemeinen Besonderheiten des Phänomens Streß ein. Der Leser erhält dabei Kenntnis von den wichtigsten Streßtheorien. Weiterhin werden die weitreichenden körperlichen, psychischen und sozialen Folgen von Streß behandelt. Das Buch zeigt ferner Strategien und Verfahren zur erfolgreichen Streßbewältigung auf. Verschiedene Konzepte und Lösungsansätze werden vorgestellt. Der Praxisteil versetzt den Leser anhand von leicht nachvollziehbaren Übungen in die Lage, effektiv mit der Streßbewältigung umgehen zu können.

1998, 111 S., kart., 21,80 DM / 159,- ÖS / 20,- SFr, ISBN 3-87061-744-6



**BERLIN VERLAG** Arno Spitz GmbH

Pacelliallee 5 • 14195 Berlin • Tel. 030 / 84 17 70-0 • Fax 030 / 84 17 70-21  
E-Mail: berlin-verlag.spitz@t-online.de • Internet: <http://www.berlin-verlag.de>

Klausuren und  
Gutachten optimal  
vorbereiten!

# STUD.JUR. Fälle und Lösungen

Für das Durchdringen des Rechtsstoffes ist die Fallbearbeitung von großem Nutzen. Außerdem ermöglicht sie es, den Aufbau des Gutachtens für Klausur und Hausarbeit zu erlernen. Die in den Werken vorgestellten Fälle und Lösungen entsprechen den methodischen und gutachterlichen Anforderungen, die während des Studiums gestellt werden. Die Falllösungen entscheiden nur die für die jeweilige Lösung relevanten Rechtsfragen und vermeiden lehrbuchartige Erörterungen ohne Fallbezug. Sie sind von unterschiedlichem Umfang und Schwierigkeitsgrad und deshalb sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene geeignet.

Schmalz, Dieter: **Verfassungsrecht**  
2. Auflage 1997, 229 S., brosch., 28,- DM, ISBN 3-7890-4769-4

Schmalz, Dieter: **Verwaltungsrecht**  
3. Auflage 1998, 257 S., brosch., 32,- DM, ISBN 3-7890-5647-2

Seidel, Achim: **Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**  
1999, 266 S., brosch., 32,- DM, ISBN 3-7890-5812-2

Strauß, Rainer: **Strafrecht**  
3. Auflage 1998, 170 S., brosch., 28,- DM, ISBN 3-7890-5765-7


Nothacker, Gerhard: **Jugendstrafrecht**  
2. Auflage 1998, 214 S., brosch., 29,80 DM, ISBN 3-7890-5505-0

Strauß, Rainer: **BGB – Allgemeiner Teil und Schuldrecht**  
1997, 148 S., brosch., 28,- DM, ISBN 3-7890-4948-4

Ring, Gerhard: **Wettbewerbsrecht**  
2. Aufl. i. Vb. 9/99, ca. 250 S., brosch., ca. 38,- DM,  
ISBN 3-7890-5660-X

Ring, Gerhard: **Arbeitsrecht**  
i. Vb. 9/99, ca. 180 S., brosch., ca. 32,- DM, ISBN 3-7890-5075-X

Stand: 6/99

 **NOMOS 76520 Baden-Baden**  
Fax (07221) 21 04-27 • e-mail: [Nomos@nomos.de](mailto:Nomos@nomos.de)

# NOMOS

aktuell

**STUD**  
FÄLLE & LÖSUNGEN

Achim Seidel

**Bauplanungs- und  
Bauordnungsrecht**

– Fälle und Lösungen –

**STUD**  
FÄLLE & LÖSUNGEN

Rainer Strauß

**Strafrecht**

– Fälle und Lösungen –  
3. Auflage

**STUD**  
FÄLLE & LÖSUNGEN

Dieter Schmalz

**Verwaltungsrecht**

– Fälle und Lösungen –  
3. Auflage

**STUD**  
FÄLLE & LÖSUNGEN

Dieter Schmalz

**Verfassungsrecht**

– Fälle und Lösungen –  
2. Auflage

 **NOMOS**

nem Wegfall des Rücktrittsrechts führen kann. Einen allgemeinen Grundsatz, wonach nur derjenige Rechte geltend machen kann, der sich selbst rechtstreu verhält (sog. »clean hands“-Prinzip), gibt es nicht (BayObLG NZM = Neue Zeitschrift für Mietrecht, 1999, 85). Bei der Abwicklung von Verträgen könnte sich aber deren Austauschcharakter dahin auswirken, daß die Vertragsuntreue einer Partei die andere Partei von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen weiteren Erfüllung des Vertrages freistellt. So erscheint es im vorliegenden Fall bereits als sinnlos, daß K den Bau des für B bestimmten Hauses fortführt, wenn B nicht mehr mitwirken und das Haus auch nicht abnehmen wollen.

aa) In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, daß die Ausübung auch eines vertraglichen Rücktrittsrechts nach Treu und Glauben ausgeschlossen ist, wenn der Zurücktretende selbst nicht vertragstreu ist ... Der Einwand eigener Vertragsuntreue des Zurücktretenden („tu quoque“) wurde aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB, »unzulässige Rechtsausübung“) entwickelt, nach dem es seitens des Rücktrittsberechtigten treuwidrig ist, die Leistung der anderen Vertragspartei zu verlangen, ohne zugleich den eigenen Verpflichtungen nachzukommen.

bb) Hier bedeutet dies: Hätten die Käufer sich vom Vertrag losgesagt, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein, und hätte die Verkäuferin deshalb die Fertigstellung des Neubaus bis zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt unterlassen, so wäre es den Käufern verwehrt, sich auf diesen Umstand bei der Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts zu berufen.

c) Somit ist zu prüfen, ob B sich unberechtigt vom Vertrag losgesagt haben. Ein Lossagen vom Vertrag liegt in der Anfechtung vom 17. 10. Daß die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht festgestellt werden konnten, wurde bereits oben unter II 2 ausgeführt. Für die Frage, ob darin eine Vertragsuntreue liegt, kommt es aber auf die Beweislast für die Feststellung der Berechtigung zu dieser Erklärung an. Der BGH wendet das Grundprinzip für die Beweislast an, wonach jede Partei die Voraussetzungen einer ihr günstigen Norm zu behaupten und zu beweisen hat.

(1) Auf der ersten Ebene ist demnach der Antragsteller für die rechtserzeugenden Tatsachen seines Anspruchs beweispflichtig. Dazu reicht bei § 326 aus, daß ein Vertrag – nur diese Voraussetzung ist hier problematisch – einmal ge-

schlossen worden ist. Das ist von K vorgetragen worden und zwischen den Parteien unstrittig.

(2) Auf einer zweiten Ebene trägt derjenige, welcher sich auf Nichteintritt, Hemmung oder Untergang des an sich bestehenden Anspruchs beruft, die Beweislast für die rechtshindernden, rechtshemmenden oder rechtsvernichtenden Tatsachen. Im vorliegenden Fall berufen sich B auf ein Rücktrittsrecht. Die Vorschrift des § 346 BGB gibt den in Anspruch genommenen Käufern ein unmittelbar rechtsvernichtendes Gestaltungsrecht; sie ist daher den Gegennormen zuzurechnen, für deren Vorliegen die Käufer beweislasterlastet sind. Die Voraussetzungen des § 346 sind im vorliegenden Fall aber ebenfalls unstrittig, insbesondere daß das Haus nicht rechtzeitig fertiggestellt worden ist.

(3) Auch den rechtsvernichtenden Tatsachen können vernichtungshindernde (rechtserhaltende) Tatsachen gegenüberstehen, die wiederum zu einer auf der Gegenseite liegenden Beweislast führen. Das ist im vorliegenden Fall die Berufung der K auf den Einwand einer unzulässigen Rechtsausübung. Die Käuferseite habe sich selbst durch Anfechtung von dem wirksamen Vertrag losgesagt und seine Erfüllung verweigert; es habe deshalb für sie keine Notwendigkeit zum weiteren Ausbau bestanden. Auch dieser Umstand der Anfechtung und Verweigerung der Vertragspflichten durch die Käufer ist zwischen den Parteien unstrittig. Zur unzulässigen Rechtsausübung könnte aber auch noch gehören, daß das Lossagen vom Vertrag unberechtigt war, was dazu führen würde, daß auch die fehlende Berechtigung zu der Anfechtung noch auf diese Ebene gehört und K beweisen muß, daß B keinen Anfechtungsgrund hatten. Der BGH verneint das jedoch, so daß es noch zu einer weiteren »Beweislastebene“ kommt:

(4) Wollen die Käufer (= B) nunmehr den Einwand ihrer eigenen Vertragsuntreue mit der Behauptung entkräften, daß sie arglistig getäuscht worden und deshalb nach § 123 I BGB zur Anfechtung ... berechtigt gewesen seien, so geht es ihnen um die Beseitigung dieses vernichtungshindernden Einwands, wofür wiederum sie die Beweislast tragen. Das von dem BerGer. gefundene »non liquet“ geht demnach auch hinsichtlich der Frage eines wirksamen Rücktritts zu Lasten der Käufer. (Dazu auch der LS des Urteils.)

Somit steht dem Rücktritt der B der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegen. Der Kaufvertrag ist nicht durch einen Rücktritt weggefallen.

III. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises durch die Käufer B inzwischen fällig ist. B haben diese Pflicht nicht erfüllt, sondern ihre Erfüllung definitiv verweigert. Damit sind die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch der K aus § 326 I 2 gegeben. Die Klage der K hatte in allen drei Instanzen Erfolg.

Der folgende Fall gehört zu den häufigen Fällen, in denen Personen Immobilien zu Anlage- (Steuerersparnis-) Zwecken erwerben, dabei aber nicht richtig beraten werden und, als sich die Fehlkalkulation herausstellt, von dem Vertrag wieder loskommen wollen. Lag auf Verkäuferseite eine bewußte Falschinformation vor, so ermöglicht § 123 BGB den Rückzug. Schwieriger ist das, wenn – wie im folgenden Fall – nur eine fahrlässig falsche Auskunft zu dem wirtschaftlichen Fehlschlag geführt hat. Der BGH entwickelt eine Lösung, die in vielen Fällen enttäuschten Käufern eine Hilfe sein kann. Zuvor kommt es zur Prüfung eines Sachmängelanspruchs und eines Anspruchs aus c. i. c.

**BGH Urteil vom 27. 11. 1998  
(V ZR 344/97) NJW 1999, 638**

**Fall (Immobilienkauf nach »persönlichem Berechnungsbeispiel“)**

Frau K kaufte von der Baugesellschaft B eine Eigentumswohnung. Sie war ihr von der Z-Kapitalanlagegesellschaft vermittelt worden war, wobei die Verhandlungen ausschließlich von Z geführt wurden. Da es sich für K im wesentlichen um ein Projekt zum Steuersparen handelte, wurde die steuerliche Seite zwischen K und der für Z handelnden Mitarbeiterin M im einzelnen besprochen. M erstellte für K ein »persönliches Berechnungsbeispiel“ über die Steuerersparnis in der Erwerbsphase. Da es sich nicht um eine neu errichtete Wohnung handelte und diese zunächst renoviert werden sollte, gehörten zu dem in dem notariellen Vertrag enthaltenen Kaufpreis auch Renovierungskosten in Höhe von ca. 20 000 DM, die an den Verwalter der Wohnungen abzuführen waren. Nach dem Berechnungsbeispiel der M waren diese Kosten im ersten Jahr als Werbungskosten in voller Höhe absetzbar, wobei M sich auf eine in der Literatur vertretene Auffassung stützte. Das Finanzamt behandelte die Renovierungskosten jedoch – im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – als Anschaffungsaufwand, dessen Abschreibung auf die Gesamtnutzungszeit der Wohnung verteilt wurde; dieser Bescheid ist bestandskräftig. Da-

nach übersteigen die auf K entfallenden Aufwendungen in den ersten Jahren den Ertrag, so daß sich das Objekt für K nicht mehr lohnt. K verlangt von B Erstattung des gezahlten Kaufpreises gegen Rückgabe der Wohnung, wobei sie glaubhaft darlegt, daß sie die Wohnung bei Kenntnis der späteren steuerlichen Behandlung durch das Finanzamt nicht gekauft hätte.

I. K könnte gegen B einen Schadensersatzanspruch aus § 463, 2 BGB wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haben.

1. Dann müßte die Möglichkeit, die Renovierungskosten als Werbungskosten sofort absetzen zu können, eine nach § 459 II BGB zusicherungsfähige Eigenschaft sein. Zu den Eigenschaften einer Sache gehören auch ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zur Umwelt, sofern sie ihren Grund in der Sache selbst haben und ihre Brauchbarkeit oder ihren Wert beeinflussen.

a) Bei steuerlichen Vorteilen sind diese Eigenschaften zu den persönlichen Merkmalen des Steuerpflichtigen abzugrenzen, die keine Eigenschaften der Sache sind. Deshalb ist die Ermäßigung der Steuerschuld, um die es dem Käufer eines derartigen Objekts letztlich geht, keine Eigenschaft der Sache (BGH S. 638) und ist nicht zusicherungsfähig.

b) Wohl aber kann der Verkäufer den steuerlichen Vorteil in seinen objektgebundenen Voraussetzungen zusichern. Darum geht es hier, denn der Renovierungsaufwand, der nach dem »persönlichen Berechnungsbeispiel« den steuerlichen Vorteil nach sich ziehen sollte, ist nicht an die Person des Erwerbers, sondern an den Zustand der Sache geknüpft. Die Möglichkeit einer sofortigen Geltendmachung des für die Renovierung der Wohnung erforderlichen Aufwands ist somit eine Eigenschaft, die nach § 459 II BGB zugesichert werden kann.

2. Jedoch müßte eine Zusicherung Vertragsinhalt geworden sein, was eine Aufnahme in den notariellen Vertrag voraussetzt. Das ist jedoch offensichtlich nicht geschehen, insbesondere ist das »persönliche Berechnungsbeispiel« ein bloßes Beispiel geblieben und kein Vertragsinhalt geworden. Somit scheidet § 463, 2 als Anspruchsgrundlage aus.

II. Es könnte ein Anspruch wegen Verschuldens bei Vertragsschluß (c.i.c.) eingreifen. Dann müßte dieses Rechtsinstitut in einem derartigen Fall anwendbar sein.

1. Grundsätzlich ist es anwendbar im Stadium der Vertragsanbahnung und Vertragsverhandlung. Ein solches Stadium lag vor, als Z mit Wissen der B und für Z wiederum M mit K über den Verkauf verhandelte. Die eigentlich der B obliegenden Sorgfaltspflichten wurden dabei von M wahrgenommen, die Erfüllungsgehilfin letztlich der Verkäuferin B war (§ 278 BGB).

2. Nach h.M., insbesondere der Rspr. des BGH sind die Grundsätze über ein Verschulden bei Vertragsschluß aber nicht anwendbar, wenn die fehlerhafte Beratung sich auf Umstände der Sache bezieht, die Eigenschaften i.S.d. § 459 II BGB sind und lediglich Fahrlässigkeit in Betracht kommt.

a) Nur auf Fahrlässigkeit beruhende unzutreffende Erklärungen des Verkäufers, die sich auf zusicherungsfähige Eigenschaften der Kaufsache beziehen, begründen mit Rücksicht auf das Gewährleistungsrecht, das Schadensersatz nur bei Nichteinhaltung einer Zusicherung oder bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers vorsieht (§ 463 BGB), keinen Ersatzanspruch wegen eines Verschuldens bei Vertragsschluß (BGHZ 60, 319 [322]; 114, 263 [266]).

b) Im vorliegenden Fall war die steuerliche Absetzbarkeit der Renovierungskosten eine Eigenschaft, die zugesichert werden konnte (I 1b). Bei M kommt lediglich Fahrlässigkeit in Betracht; für Arglist oder Vorsatz liegen keine Anhaltspunkte vor. Damit scheidet ein Anspruch wegen Verschuldens bei Vertragsschluß mangels Anwendbarkeit dieses Rechtsinstituts aus.

III. B könnte wegen positiver Vertragsverletzung einer zusätzlich zum Kaufvertrag übernommenen Beratungspflicht haften.

1. Die Rechtsprechung hat eine solche Beratungspflicht des Verkäufers als eine zusätzlich zur Gewährleistung übernommene Nebenpflicht oder, was hier in Frage kommt, als selbständige Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag (vgl. Hagen/Brambring, Der Grundstückskauf, 6. Aufl., Rdnr. 180) in Fällen bejaht, in denen der Verkäufer im Rahmen eingehender Vertragsverhandlungen und auf Befragen des Käufers jeweils einen ausdrücklichen Rat erteilt hatte (BGH, NJW 1958, 866; BGHZ 88, 130; BGH, NJW 1984, 2938 ...).

a) So liegen die Dinge hier. Das »persönliche Berechnungsbeispiel« war das Ergebnis eingehender Vertragsverhandlungen. Es diente der

Bekl. als Instrument zur Vermittlung des auf Steuerersparnis angelegten Erhaltungsmodells. Damit steht es einem auf Befragen des Käufers erteilten Rat gleich.

b) An der Beurkundungsbedürftigkeit des Kaufvertrages (§ 313 S. 1 BGB) nahm der Beratungsvertrag nicht teil; denn er diente zwar der Entschlußfassung über den Kauf, war vom Inhalt dieses Entschlusses aber nicht abhängig. Es lag mithin kein rechtlicher Zusammenhang zwischen den Geschäften i. S. der Erstreckung des Urkundserfordernisses auf das an sich formfreie Geschäft vor (vgl. Senat, NJW 1987, 1069).

c) Z und M haben die Beratung auch nicht lediglich im eigenen Namen, als Makler vorgenommen. Überläßt der Verkäufer die Verhandlungen ganz einem anderen und nimmt er selbst keinen Kontakt zu den Interessenten auf, ist der andere sein Erfüllungsgehilfe (BGH S. 639).

2. M hat die Beratung fahrlässig falsch vorgenommen und damit die Beratungspflicht schuldhaft verletzt. Sie hätte zumindest auf die Unsicherheit der steuerlichen Rechtslage aufmerksam machen müssen. Da sie dies unterlassen hat, hat sie gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verstoßen (§ 276 I 2 BGB).

3. Aus dem Übersteigen der Aufwendungen und der Feststellung im Sachverhalt, daß sich das Objekt für K nicht mehr lohnt, kann entnommen werden, daß K ein Schaden entstanden ist. Liegt ein Schaden vor, kann die Kl. ... verlangen, so gestellt zu werden, wie wenn sie vom Vertragsschluß abgesehen hätte. Somit ist das auf Rückabwicklung des Vertrages gerichtete Begehren der K begründet.

Die Leitsätze der Entscheidung lauten:

1. Bei einem auf Steuerersparnis angelegten Immobilienverkauf kann die Erstellung eines »persönlichen Berechnungsbeispiels« über die beim Käufer auftretenden steuerlichen Auswirkungen Gegenstand eines besonderen Beratungsvertrages sein.

2. Die Verletzung einer vertraglich-übernommenen Beratungspflicht löst auch dann einen Schadensersatzanspruch aus, wenn sie die objektbezogene Voraussetzung eines Steuervorteils (BGHZ 114, 263) zum Gegenstand hat und nur auf Fahrlässigkeit beruht.

# computertest

## Software: Nützlicher Drache

**Spracherkennungssysteme: In ganz alten Zeiten waren das die nützlichen Helfer, mit denen man monatelang trainieren mußte, damit sie wenigstens in der Lage waren, eine Kurznotiz einigermaßen fehlerfrei zu Papier zu bringen. Nachdem sich der erste Aufruhr um die neue Technologie gelegt hatte, kristallisierten sich unter den Anbietern einige heraus, die sich der Aufgabe, Spracherkennung zu perfektionieren und tatsächlich nutzbar zu machen, gestellt und sie gelöst hatten.**

Einer dieser Anbieter ist Dragon Systems, Inc.. Mit dem Programm »Dragon Naturally Speaking« hat sich dieser Hersteller schon lange am Markt etabliert; neu ist jetzt die Spracherkennungs-Software speziell für Juristen, die »Legal Edition«.

Juristen und Technik. Es bedarf schon einiger schwerwiegender Vorteile, um einen Juristen, sei er vielbeschäftigter Anwalt, Referendar oder Studierender, dazu zu bewegen, traditionelle Arbeitsmethoden zugunsten einer neuen Technologie aufzugeben.

Um es gleich vorweg zu sagen: Der Rechner, den die »Legal Edition« zum einwandfreien Arbeiten benötigt, ist kein 286er mit 2 MB Arbeitsspeicher (auch das gab's mal). Ein Pentium 166 ist mindestens vonnöten, besser ein 200er mit MMX-Technologie. Dazu benötigt der Rechner 64 MB Arbeitsspeicher. Hat man diese Voraussetzungen erfüllt, erhält man ein Arbeitsmittel, das es wirklich in sich hat.

Grundlage des Spracherkennungsprogramms sind die Sprachdateien. Der im Programm vorhandene Assistent wählt entsprechend der Leistungsfähigkeit des Rechners automatisch ein Sprachmodell aus, das dem Programm Informationen über den Klang von Wörtern gibt. Ebenfalls automatisch wird das optimal nutzbare Vokabular ausgewählt. Die Legal Edition ist zudem mit einem umfangreichen juristischen Wortschatz ausgestattet.

Nachdem das Programm installiert wurde, beginnt die Trainingsphase. Dazu werden Sätze laut vorgelesen, aufgrund deren Klang die Kalibrierung des Programms erfolgt. Um mit dem Arbeiten beginnen zu können, muß man zumindest die erste Trainingsphase, die aus zwei Abschnitten besteht, komplett abgeschlossen haben – dies nimmt etwa 30 Minuten in An-

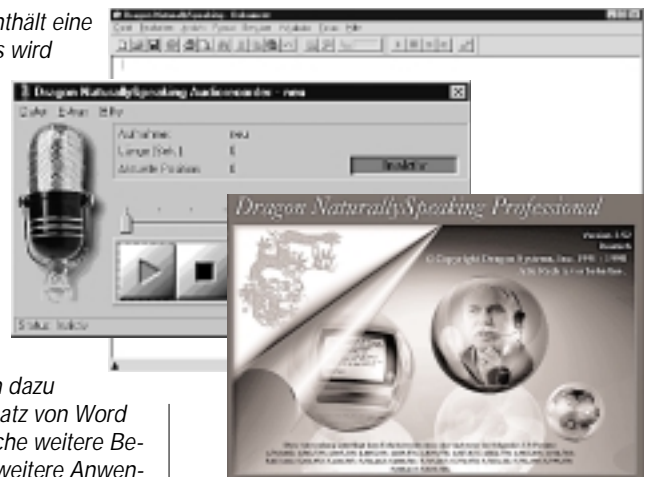
spruch, an die sich ein 15-minütiger Verarbeitungsvorgang anschließt.

Empfehlenswert weil anschaulich ist die Quick Tour, mit der gezeigt wird, wie das Diktieren funktioniert. Hier kann man auch lernen, wie man seinen PC mit den Sprachbefehlen herumkommandiert.

Dragon Naturally Speaking enthält eine eigene Textverarbeitung, und es wird empfohlen, zunächst mit ihr das Diktieren und die Sprach-eingabe von Befehlen zu erlernen. Doch damit sind die Möglichkeiten noch nicht zu ende, denn mit Hilfe der Spracherkennungs-Software lassen sich auch andere Programme – z.B. Word 97 – steuern. Dazu wird eine weitere im Lieferumfang enthaltene Software, Dragon NaturalWord, benötigt. Hat man dazu den natürlichen Sprachbefehlssatz von Word 97 installiert, erhält man zahlreiche weitere Befehle. Schließlich können auch weitere Anwendungen auf dem PC mit der Software gesteuert werden.

Ebenfalls mitgeliefert wird Dragon Naturally-Mobile, eine Anwendung, mit der auf Diktiergeräten aufgenommene Diktate auf dem PC umgesetzt werden können. Dieses Programm verfügt zusätzlich über einen Audiorecorder ähnlich dem von Windows 95 bekannten. Der Audiorecorder kann als eigene Anwendung auf anderen PCs installiert werden, sodaß auch z.B. auf einem weniger leistungsfähigen Laptop entsprechende wav.-Dateien aufgezeichnet und diese später in der gewünschten Textverarbeitung auf dem heimischen System weiterverarbeitet werden können.

Alles in allem also weit mehr als eine technische Spielerei – bei routiniertem Einsatz macht sich die anfängliche »Mühe« des Trainierens schnell bezahlt. Die Folge davon ist ein erheblicher Zeitgewinn, der gerade bei der Fülle der zu bewältigenden Hausarbeiten im Studium, aber auch für alle denkbaren Schriftsätze im Referendariat und der Praxis von großem Nutzen ist.



Gerade der frischgebackene und nicht mit eigenem Sekretariat gesegnete Rechtsanwalt wird dieses Programm bald als unersetzlich zu schätzen wissen.

Frank Michel

### INFORMATIONEN:

Dragon Naturally Speaking, »Legal Edition«  
Dragon Systems GmbH  
Messerschmittstraße 4  
D-80992 München  
E-Mail: deutsch@dragonsys.com

# bücher

**In diesem Heft wollen wir einmal mehr das Auffinden des geeigneten Lehrbuches erleichtern. Vielleicht findet der eine oder andere nun das lang ersehnte juristische Kunstwerk ...**

## Schuldrecht

Mit dem von Paul Kaller vorgelegten Werk »Schuldrecht« wurde die Ausbildungsliteratur um ein über Grundlagen des Bürgerlichen Rechts informierendes und zugleich auch handliches (!) Lehrbuch bereichert.

Der Verfasser baut das Buch nach dem Lernsystem von Fragen und Antwort auf. Dabei wird im Vorwort darauf hingewiesen, daß zunächst die Antwortspalte »am Stück« und anschließend erst die Fragen bearbeitet werden sollen.

Die Fragen beinhalten das Abfragen von Begriffserläuterungen, Abgrenzungsprobleme der jeweiligen Themengebiete des Schuldrechts sowie Beurteilung von Fallkonstellationen. Diese systematische Lernweise verhilft dem Studierenden, zu überprüfen, ob das Erlernte auch tatsächlich verstanden wurde und sogleich auf den jeweiligen Fall angewandt werden kann.

Die Fragen- und Antwortkataloge sind gerade für den Examenskandidaten zur Überprüfung des Wissens hilfreich, dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die mündliche Examensprüfung.

Der erste Teil dieses Lehrbuches befaßt sich mit dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Auf diesen 146 Seiten werden in neun Kapiteln u. a. Erlöschen des Schuldverhältnisses, Leistungsstörungen, Schadensersatz sowie die Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis bearbeitet.

Im zweiten Teil werden bis Seite 283 die Probleme des Besonderen Teils diskutiert. Hier werden in dreizehn Paragraphen beliebte prüfungsrelevante Gebiete aufgeführt. Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abgrenzungsproblematik von Miete und Pacht, Dienst- und Werkvertrag und die unter Studierenden eher verdrängten Themengebiete des

Leasing, Factoring und Franchising werden anschaulich und prägnant dargestellt.

Die vielen Nachschlagehinweise helfen dem Leser, selbständig Detailprobleme zu erarbeiten oder gar einiges ergänzend nachlesen zu können.

Dieses Lehrbuch ist sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene empfehlenswert.

Der noch am Anfang des Jurastudiums stehende Studierende kann die Grundlagen im Schuldrecht festigen und aufgrund des Fragen-Antwort-Systems das Umgehen mit dem Gesetzestext erlernen.

Dem Fortgeschrittenen hilft das vorliegende Buch, Wissenslücken aufzudecken und sein Grundlagengerüst im Schuldrecht zu festigen. Der Studierende kann somit bei Detailproblemen darauf aufbauen und die Systematik des schuldrechtlichen Gebiets auch nachvollziehen.

Insgesamt betrachtet ein für den Jurstudierenden empfehlenswertes Lehrbuch, welches gerade für Examenskandidaten eine optimale Vorbereitung gewährleistet.

Carla Marques Alvito

- ▲ Paul Kaller
- ▲ BGB Schuldrecht
- ▲ Nomos-Verlagsgesellschaft
- ▲ 1. Aufl. Baden-Baden 1999, 26,- DM

## Jugendstrafrecht – Fälle und Lösungen –

Das hier zu besprechende Buch »Jugendstrafrecht« – Fälle und Lösungen – ist nunmehr in der zweiten Auflage mit 214 Seiten erschienen.

Dem Ziel des Verfassers, anhand von Originalfällen mit weiterführenden Fragen und Lösungsskizzen den Einstieg in das Jugendstrafrecht zu erleichtern und auf Prüfungsanforderungen vorzubereiten zu werden, wird das Werk durchaus gerecht.

Das Lehrbuch eignet sich für Examenskandidaten, die Jugendstrafrecht als Wahlpflichtfach gewählt haben, aber auch für Sozialarbeiter zur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung.

Gerhard Nothacker vermittelt alle für die erfolgreiche Lösung einer Klausur im Jugendstrafrecht notwendigen Aspekte. So werden norma-

tiver und personeller Anwendungsbereich, Sanktionen, Gerichtsverfassung und Verfahren, Vollstreckung und Vollzug formeller Sanktionen auf verständliche Art und Weise dem Studierenden in insgesamt 30 Fällen verdeutlicht.

Diese werden durch zahlreiche Nachschlagehinweise, Schaubilder sowie Vorschläge für Prüfungsaufbau und das Aufführen von Streitigkeiten ergänzt.

Für den Studierenden dienen die examensrelevanten Fragen zu den jeweiligen Fällen der Überprüfung der jugendstrafrechtlichen Kenntnisse.

Abschließend läßt sich sagen, daß dieses Lehrbuch den zur Bewältigung des Exams notwendigen Lernstoff auf anschauliche und kompetente Art und Weise dem Studierenden zu vermitteln vermag.

Carla Marques Alvito

- ▲ Gerhard Nothacker
- ▲ Jugendstrafrecht – Fälle und Lösungen –
- ▲ Nomos-Verlagsgesellschaft
- ▲ 2. Aufl. Baden-Baden 1999, 29,80 DM

## Europarecht in Fällen

Das von dem Autorentrio Hummer/Simma/Vedder verfaßte Buch »Europarecht in Fällen« richtet sich vor allem an Studierende der Rechtswissenschaft der höheren Semester, die sich eingehender mit der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs beschäftigen wollen.

Dabei ist das Buch, das eine interessante Mischung aus Fallsammlung und Lehrbuch darstellt, so aufgebaut, daß die einzelnen Abschnitte anhand von Rechtsprechung und Urteilen der einzelnen Instanzen erklärt werden.

Besonders interessante Entscheidungen sind didaktisch ausführlicher behandelt, wobei allen gemeinsam ist, daß sie den Leser zunächst in Frageform auf die juristisch relevanten Punkte aufmerksam machen und diese dann durch Auszüge der Originalentscheidung beantworten. Auf diese Art und Weise finden in dem fast tausend Seiten starken Buch nicht nur die interessanten Fälle des EuGH Aufmerksamkeit, sondern auch wichtige Urteile des BVerfG, des BGH, des BFH, des BAG und anderer deutscher und österreichischer Gerichte.

So sind unter anderem die öffentlich bekannten Entscheidungen des EuGH zur Bananenmarktordnung, zur Pfandflaschenverordnung und zum deutschen Arzneimittelrecht abgedruckt, aber auch die bekannten Entscheidungen des BVerfG zu Solange I und II, Lütticke und die Entscheidungen zur Rundfunkrichtlinie sind zu finden.

So bietet das Buch »Europarecht in Fällen« einen umfassenden Überblick über die Entscheidungen des EuGH und ist somit die ideale Ergänzung für fortgeschrittene Europarechter.

Torsten Michael Gasser

- ▲ Hummer/Simma/Vedder
- ▲ Europarecht in Fällen
- ▲ Nomos-Verlagsgesellschaft
- ▲ 3. Aufl. Baden-Baden 1999, 68,- DM

## Vom Untertan zum Bürger

Helga Altenburg, Robert Niederreuter, Elisabeth Fallner und Inge H., um nur wenige zu benennen, stehen als Synonyme für Menschen, deren Schicksale in oft dramatischer Weise mit der deutschen Verfassung verknüpft sind.

Menschen, die freiwillig oder unfreiwillig in die »Mühlen der Justiz« gelangten und durch bürokratischen Automatismus und Mißbrauch des staatlichen Gewaltmonopols in fast aussichtslose Konfliktsituationen gestürzt wurden.

Die Darstellung dieser einzelnen juristischen Schicksalsfälle und der sich daraus zwangsläufig ergebenden Notwendigkeit des jeweiligen Bürgers, den Staat in seine Schranken zu weisen, ist Inhalt von Teil I des in zwei große Abschnitte untergliederten, von Rolf Lamprecht verfaßten Werkes. Hier wird jeder Artikel des Grundgesetzes mit der Schilderung eines Falles dargestellt, der zeigt, wieviel Potential in den Garantien des Grundgesetzes steckt.

Teil II stellt die Aufgabe und Bedeutung sowie die Stellung des BVerfG in der Gesellschaft dar. Der zum Teil philosophisch gestaltete Abschnitt II des Buches befaßt sich unter anderem mit der Frage nach der Definition des Rechtsbegriffs und verdeutlicht darüber hinaus, wie der Bürger durch die Möglichkeit, das BVerfG jederzeit anrufen zu können, an Selbstbewußt-

sein gewann und sich auf dem Weg »vom Untertan« zum »mündigen Bürger« machte.

Bei dem Werk handelt es sich um eine eindrucksvolle Darstellung sowohl der Entstehungsgeschichte, als auch der Erfolgsgeschichte der Grundrechte. Ein Memento an das 50jährige Bestehen der Grundrechte und deren Garanten, das BVerfG mit seinen Richtern. Sehr eindrucksvoll beschreibt der Autor authentische Fälle, an denen er die Essentialia der einzelnen Artikel des Grundgesetzes verdeutlicht.

Der für juristische Lehrbücher eher ungewohnt leicht verständliche Schreibstil und die fesselnde und spannende Erzählweise der Autors lassen den Leser zuweilen vergessen, daß es sich um ein juristisches Fachbuch handelt, das ihm jedoch exzellent und juristisch kompetent die Grundaussagen der Artikel des Grundgesetzes näherbringt. Dies wird besonders durch die »Ergänzungen« deutlich: Hier wird der jeweilige Artikel nochmals erläutert, seine Grundaussage herausgestellt und durch Bezugnahme auf höchstrichterliche Rechtsprechung untermauert. Alles in allem ein Buch, das man nicht als Lehrbuch im klassischen Sinne ansehen kann, sondern das als Ergänzung zum Studium gedacht ist, aber auch den Nichtjuristen anspricht.

Fazit: Zum 50. Geburtstag des Grundgesetzes stellt dieses Buch eine würdige Laudatio dar.

Tanja Heer

- ▲ Rolf Lamprecht
- ▲ Vom Untertan zum Bürger
- ▲ Nomos-Verlagsgesellschaft
- ▲ Baden-Baden 1999, 29,80 DM

## Staatsrecht

Das von Dieter Schmalz verfaßte Lehrbuch liefert in seiner derzeit 3. Auflage auf 374 Seiten eine prägnante Darstellung der studienrelevanten staatsrechtlichen Materie. Schwerpunktmäßig vermittelt werden hier staatsorganisatorische und verfassungsrechtliche Grundprinzipien, des weiteren grundlegende Begriffe und Probleme der allgemeinen Staatslehre und des Völkerrechts.

Einarbeitung findet auch das im Staatsexamen immer wichtiger werdende Gebiet des Europarechts. Zur Erörterung kommen Strukturen und Funktionen europäischer Institutionen,

Rechtsgrundlagen und Systematik europäischer Gerichtsbarkeit im Verhältnis zum nationalen Recht – ergo ein erster Überblick zum staaten-gemeinschaftlichen Miteinander auf dem Territorium des Rechts. Der Grundaufbau zeichnet sich durch eine akzentuierte und starke Gliederung aus. Ein flüchtiges »Überlesen« gesetzter Themenkreise wird so erfolgreich verhindert und kommt folglich dem Studienanfänger besonders entgegen.

Das ausführliche Register erleichtert zudem das Nachschlagen gesuchter Sachbegriffe in der zugrundegelegten Struktur. Die Aufarbeitung streitiger Rechtsfragen sowie gezielt eingeschränkt ausgewählte Literaturverweise finden sich in eingefügten, kleingedruckten Absätzen wieder. Diese Verknüpfung ist für den Examenkandidaten bei der direkten Aufarbeitung prüfungsrelevanter Streitgegenstände eher ineffektiv und hemmend, kommt dem Anfänger jedoch durch Gewichtung des Wesentlichen zugute.

Schmalz begnügt sich nicht nur mit der Darstellung des Aufbaus des Staatsrechts und angrenzender Gebiete. Sein Lehrbuch bereitet anhand von 24 Fällen und Lösungen, welche komplett im Anschluß des jeweiligen Problemkreises mit Bezügen zum Prozeßrecht erarbeitet werden, bereits vermittelten Stoff auf. Diese Symbiose läßt den angehenden Juristen den oftmals schmal erscheinenden Pfad zwischen Wissensaneignung und -erkenntnis hin zur klausurtechnischen Problemerkennung und -umsetzung leichter beschreiten. Lobenswert sind die vom Autor am Ende aller Abschnitte erstellten Kurzübersichten. Ihre anschauliche und kompakte Konzeption laden zum nochmaligen schnellen Repetieren des gerade erarbeiteten oder schon länger zurückliegenden Wissens ein.

Der überwiegende Verzicht auf das Ausarbeiten neuer wissenschaftlicher Tendenzen in Kombination mit seiner leicht verständlichen und unkomplizierten verbalen Umsetzung ermöglicht dem Studierenden, der oft ungeliebten Materie positiv gegenüber zu treten. Resümierend bleibt festzuhalten, daß hiermit dem juristischen Studienanfänger und Fortgeschrittenen ein empfehlenswertes Staatsrechtslehrbuch zum Einsteigen, Erfassen und Vertiefen vorgelegt wurde.

Grit Kull

- ▲ Dieter Schmalz
- ▲ Staatslehre
- ▲ Nomos-Verlagsgesellschaft
- ▲ 3. Aufl. Baden-Baden 1996, 38,- DM

# preisrätsel

## Preisrätsel im Internet:

Die Teilnahme ist über die **STUD.JUR.-Online-Seiten** möglich ([www.nomos.de](http://www.nomos.de)).

### Preisfrage:

**Wie hoch steht der Kurs des EURO am 3. August 1999 (nach 215 Tagen)?**

Der Einsendeschluß ist der 30. Juli 1999. Bei mehreren richtigen Lösungen entscheidet das Los. Sollte keiner richtig liegen, wird zwischen den dichtesten Treffern ausgewählt.

### Preise:

1. Preis Office 2000 Premium von Microsoft
- 2.+3. Preis Die aktuelle Ausgabe der NOMOS-Texte
- 4.-6. Preis Je 1 CD »STUD.JUR. Trainer-Zivilrecht«
- 7.-10. Preis Je 1 Lehrbuch nach Wahl aus der Reihe Jura-Kolleg



## Ziehung der glücklichen Gewinner:

Mit dem Staatsanwalt richtig kombiniert und Freispruch für Guido Walt, Harry Leim und René Schweller beantragt haben unsere Gewinner:

Joachim Müller, Bayreuth (Dragon Naturally Speaking Legal Edition, 1. Preis)

Johannes Tränkle, Passau  
Petra Falk, Villingen  
Steffi Scharf, Berlin  
Tim Gumbel, Osthofen  
(je eine Ausgabe der **STUD.JUR.**-Gesetzestexte, 2.-5. Preis)

Birgit Forstenauer, Eichendorf  
Carl Hinrichs, Bremen  
Manuela Bitter, Rostock  
Stefan Häusler, Schwindegg  
Sascha Reichardt, Trier  
(je ein **STUD.JUR.** Trainer-Zivilrecht, 6.-10. Preis)



Anna Maria Werner, Katzow  
Anne Bronder, Neunkirchen  
Janet Symann, Rüdersdorf  
Karen Andreas, Berlin  
Kerstin Faber, Passau  
Mareen Lehmann, Rostock  
Nadine Haß, Potsdam  
Sönke Martin Willers, Würzburg  
Stephan Weingarten, Bonn  
Veronica Bruckmoser, München  
(je ein Lehrbuch nach Wahl aus der Reihe Jura-Kolleg 11.-20. Preis)

**Herzlichen Glückwunsch!**

## Impressum

### Redaktion:

Oliver Adamczyk (v.i.S.d.P.), Mannheim; Lars Breuer, Köln; Cornelia Fischer, Münster; Markus Meyer, Würzburg; Carla Marques Alvito, Giessen; Nicola Neuvians, Berlin; Jessica Puhle, Frankfurt a.d. Oder; Esther-Maria Roos, Köln; Carsten Schütz, Fulda; Stefanie Widmann, Würzburg

### Illustrationen:

S. 4, S. 5, S. 6, S. 7, S. 9, S. 10, S. 13, S. 15, S. 17, S. 18, S. 19, S. 20, S. 22, S. 24 und S. 34 Jens Müller, Berlin, Foto S. 11 (R. Scharping) von A. Melde, Fotos S. 15 und 16 von Mirjam Hoffstadt, Foto S. 22 privat, Foto S. 24 von der Steinbeis Akademie für Unternehmensführung

### Lektorat:

Frank Michel, Mannheim

### Anschrift der Redaktion:

STUD.JUR.-Redaktion  
Oliver Adamczyk  
Schwetzinger Platz 5  
68165 Mannheim  
Telefon: 0621 - 40 76 01  
Telefax: 0621 - 4 31 41 78  
e-mail: fb72@rumms.uni-mannheim.de

### Herausgeber:

NOMOS Verlagsgesellschaft Baden-Baden

### Layout und Umbruch:

Christa Ams, Baden-Baden

### Titelblattgestaltung:

Evelyn Schiel, Baden-Baden

### Anzeigenbetreuung:

Nomos Verlagsgesellschaft,  
Telefon: 07221 - 21040  
Telefax: 07221 - 210427  
© NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

### Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestr. 3 - 5  
76530 Baden-Baden  
Telefon: 07221 - 21040  
Telefax: 07221 - 210427

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte - für die keine Haftung übernommen wird - gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

### Erscheinungsweise:

Viermal pro Jahr, jeweils zu Semesterbeginn und -ende. Bezugspreise: Einzelheft DM 4,-. Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen mit Drei-Monats-Frist zum Jahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an: NOMOS Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73636-751 (BLZ 660 100 75) und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266 (BLZ 662 500 30).